



Botschaft zum Gesetzesentwurf über die Universität Wallis (GUWa).

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grosser Rat

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin,
Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Gesetzesentwurf über die Universität Wallis (GUWa) zu unterbreiten.

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	2
1. KONTEXT	2
1.1 Gesetzesentwurf über die Universität Wallis: eine entscheidende Entwicklung für die kantonale Hochschullandschaft.....	2
1.2 Präsentation der Fernuni Schweiz.....	2
1.3 Eine breite Vernehmlassung im Jahr 2025.....	3
1.4 Eine aufschiebende Bedingung: die akademische Akkreditierung.....	3
2. PORTRÄT DER FERNUNI SCHWEIZ.....	3
2.1 Historischer Hintergrund.....	3
2.2 Gegenwärtige Situation	5
3. ZIELE DES GESETZESENTWURFS ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS.....	6
3.1 Einzigartige Ergänzung der Schweizer Universitätslandschaft	7
3.2 Den Zugang der Bevölkerung zu einem Hochschulstudium weiter fördern.	8
3.3 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und des Wissenschaftsstandorts Schweiz	8
3.4 Verstärkte Beteiligung des Wallis an der politischen und akademischen Governance des Schweizer Hochschulsystems.	10
4. DER GESETZESENTWURF ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS IN KÜRZE.....	10
4.1 Die Rechtsform.....	11
4.2 Die Organisationsstruktur.....	12
5. DER FINANZIELLE RAHMEN DES GESETZESENTWURFS ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS.....	13
5.1 Kantonale Finanzierung	14
5.2 Grundfinanzierung des Bundes	15
5.3 Finanzierungsstruktur	15
II. ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS - ZUSAMMENFASSUNG	17
III. KOMMENTAR ZUM GESETZENTWURF ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS ARTIKEL FÜR ARTIKEL	19
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	19
2. ORGANISATION DER UNIVERSITÄT	26
3. KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN	33
4. STUDIERENDE	35
5. PERSONAL	37
6. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN.....	37
7. RECHTSMITTEL.....	41
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	42
IV. FINANZIELLE UND ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN	43
1. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	43
2. ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN.....	45
V. SCHLUSSFOLGERUNGEN	46

I. EINLEITUNG

1. KONTEXT

1.1 Gesetzesentwurf über die Universität Wallis: eine entscheidende Entwicklung für die kantonale Hochschullandschaft.

Seit über dreissig Jahren hat das Wallis eine bemerkenswerte Entwicklung im Hochschulbereich vollzogen. Alle drei Institutionstypen - universitäre Hochschulen, Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH) - wurden in einem rasanten Tempo aufgebaut und trugen wesentlich zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Kantons bei.

Zu den wichtigsten Meilensteinen dieser Dynamik gehören:

- die Gründung der Fachhochschule Wallis, heute die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis;
- die Ansiedlung von universitären Zweigstellen der Universitäten Lausanne und Genf;
- die Niederlassung der ETH Lausanne im Wallis;
- die Entwicklung der PH Valais-Wallis;
- die nationale und internationale Ausstrahlung von Forschungsinstituten wie des IDIAP und des Instituts Icare;
- sowie das anhaltende Wachstum der Institutionen im Bereich Fernstudien wie der Fernuni Schweiz und der Fernfachhochschule Schweiz.

Diese Strukturen haben die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons gestärkt, indem sie hochqualifizierte Personen ausbilden und durch ihre Aufgaben in den Bereichen Forschung und Wissenstransfer die Innovation fördern.

1.2 Präsentation der Fernuni Schweiz

Eine strategische Transformation

Die 1992 gegründete Fernuni Schweiz hat eine beeindruckende Entwicklung vollzogen. Von einem Modell zur Akquisition von Ausbildungen im Ausland zu einer Institution, die 2020 vom Schweizerischen Akkreditierungsrat als universitäres Institut akkreditiert wurde, zählt sie heute über 2'400 Studierende (zu Beginn des Schuljahres 2025/2026) verteilt unter fünf Fakultäten, die in Lehre und Forschung tätig sind, und beschäftigt rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ihre Besonderheit: Hauptsächlich Teilzeitstudierende, die ein Fernstudium absolvieren, womit das Profil der anderen Schweizer Universitäten perfekt ergänzt wird. Ihre eidgenössische Anerkennung, sowohl in akademischer als auch in finanzieller Hinsicht, bildet eine solide Grundlage für ihren nächsten Schritt, nämlich die Umwandlung in eine rechtlich gleichgestellte kantonale Universität.

Zur Gründung der Universität Wallis.

Im Rahmen der für 2027 vorgesehenen Erneuerung ihrer Akkreditierung kann die Fernuni Schweiz einen Antrag als vollwertige Universität stellen. Dazu ist eine statutarische Entwicklung notwendig: der Übergang vom Status einer Stiftung zu dem einer autonomen öffentlich-rechtlichen Institution. Diese institutionelle Veränderung erfordert eine klare gesetzliche Grundlage, die durch den Gesetzesentwurf über die Universität Wallis (GUWa) bereitgestellt wird.

Mit diesem neuen Gesetz will das Wallis die Entwicklung seiner Hochschullandschaft fortsetzen und seinen Platz im Kreis der Schweizer Universitätskantone festigen. Es ist die konsequente Fortsetzung des Walliser Gesetzes über die Förderung der Hochschulen und der Forschung, das 2024 vom Grossen Rat des Kantons Wallis verabschiedet wurde und die kantonale Hochschullandschaft definiert.

Nach der HES-SO Valais-Wallis und der PH-VS, die bereits als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt sind, sieht das GUWa die Schaffung einer dritten vor: die Universität Wallis.

Dieses Bestreben wird vom Staatsrat mit der Unterstützung der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz vorangetrieben. Ziel ist es, die historische Verankerung der Fernuni Schweiz im Wallis zu nutzen und sie in eine vollwertige Universität mit einer effizienten Governance, institutioneller Autonomie und einem klaren Auftrag im Dienst der Region, der Innovation, der Forschung sowie der Grund- und Weiterbildung weiterzuentwickeln.

1.3 Eine breite Vernehmlassung im Jahr 2025

Der Gesetzesentwurf war zwischen dem 1. Februar und dem 15. April 2025 Gegenstand einer öffentlichen Vernehmlassung. Insgesamt gingen 22 Stellungnahmen von Akteuren aus dem akademischen Bereich, den politischen Parteien, der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und Kirchenvertretern ein. Die Rückmeldungen zeugten von einer breiten Unterstützung des Projekts, enthielten aber auch zahlreiche Vorschläge für Anpassungen.

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung hat über seine Dienststelle für Hochschulwesen diese Beiträge eingehend analysiert. Mit den politischen Parteien und den betroffenen akademischen Institutionen wurde überdies ein bilateraler Austausch geführt, um die Ergebnisse der Konsultation wiederzugeben und die relevantesten Elemente in die endgültige Fassung des Gesetzesentwurfs zu integrieren.

1.4 Eine aufschiebende Bedingung: die akademische Akkreditierung.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Inkrafttreten des Gesetzes die eidgenössische Akkreditierung von Fernuni Schweiz als universitäre Hochschule gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) voraussetzt. Diese Akkreditierung könnte frühestens im Juni 2027 erfolgen. Das Gesetz würde dann idealerweise am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Dieser Gesetzesentwurf stellt einen historischen Schritt für die Hochschulbildung im Wallis dar. Er soll nicht nur den Fortbestand einer akademischen Institution sichern, die Pionierarbeit leistet und das Angebot der anderen Schweizer Universitäten ergänzt, sondern auch die Attraktivität des Kantons stärken, seine regionale Entwicklung unterstützen und den wachsenden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, der Wirtschaft und der Schweizer Gesellschaft gerecht werden.

2. PORTRÄT DER FERNUNI SCHWEIZ

2.1 Historischer Hintergrund

Die Fernuni Schweiz wurde 1992 gegründet und hat sich nach und nach als Schlüsselakteur im Bereich des universitären Fernstudiums in der Schweiz etabliert, wobei der Entwicklungspfad mehrere prägende Etappen aufweist.

1992-2004: Gründung und eidgenössische Anerkennung

Die Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (Unidistance Suisse / FernUni Schweiz) wurde 1992 mit der Eröffnung eines ersten Studienzentrums in Brig-Glis gegründet, gefolgt von Pfäffikon (SZ) 1994 und Siders 1995. Im Jahr 2004 erhielt die Institution eine erste eidgenössische Anerkennung als universitäres Institut, wodurch sie Anspruch auf eidgenössische Subventionen im Rahmen des früheren Universitätsförderungsgesetzes (UFG) erhielt.

2005-2014: Ausbau des akademischen Angebots und Partnerschaften

In diesem Jahrzehnt erweiterte die Fernuni Schweiz ihr Angebot durch die Entwicklung eigener Bachelorprogramme in den Bereichen Recht, Psychologie, Wirtschaft und Geschichte, sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch. Gleichzeitig hat sie ihre akademischen Partnerschaften mit mehreren Schweizer Universitäten (insbesondere Bern und Genf), aber auch mit internationalen Universitäten wie der TELUQ-Universität in Kanada ausgebaut. Die Institution hat sich auch in bedeutende akademische Netzwerke integriert, insbesondere in die European Association of Distance Teaching Universities (EADTU).

2015-2020: Institutionelle Weiterentwicklung und HFKG-Akkreditierung.

Um ihre Lehr- und Forschungsaufgaben nachhaltig zu konsolidieren, unternahm die Fernuni Schweiz einen strategischen Schritt, indem sie ihre eigenen Professoren und ihr Lehr- und

Forschungspersonal einstellte und damit ihre akademische Autonomie bekräftigte. Im Jahr 2020 erhielt sie die institutionelle Akkreditierung als universitäres Institut, die vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) gemäss dem Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) erteilt worden ist.

Diese Anerkennung markierte den Beginn einer neuen Entwicklungsphase: Einführung von Masterprogrammen, schrittweise Strukturierung der Forschung und Einstellung von eigenem Personal, sowohl im Bereich der Lehre als auch der Forschung. Diese Fortschritte bestätigen die Entwicklung der Institution zu einem vollwertigen akademischen Akteur in der schweizerischen Hochschullandschaft.

2021-2024: Konsolidierung und Wachstum

Im Jahr 2021 hat die Fernuni Schweiz ihren neuen Campus in Brig-Glis bezogen, den sie mit der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) teilt und über ihre Stiftung mitbesitzt. Dieser Standort stärkt ihre institutionelle Verankerung im Wallis und bietet ein günstiges Umfeld für die Entwicklung ihrer akademischen Aufträge.

In diesem Zeitraum begann sich in Ergänzung zum Bachelor- und Master-Grundausbildungsangebot auch das Weiterbildungsangebot auf kohärentere Weise zu strukturieren und den Bedürfnissen eines Publikums zu entsprechen, das eine flexible beruflich hochstehende Qualifikation über den Fernunterricht anvisiert.

Nach einer Phase der Stabilität zwischen 2021 und 2023 trat die Fernuni Schweiz in eine neue Wachstumsdynamik ein. Im Jahr 2024 zählte sie 2'380 Studierende mit einem Durchschnittsalter von 38 Jahren - ein Beleg für ihre zentrale Rolle im Bereich des lebenslangen Lernens. Im selben Jahr wurden 325 Bachelor- und Masterdiplome sowie 78 Zertifikate im Rahmen der Weiterbildung verliehen.

Gleichzeitig wurde die Forschungstätigkeit intensiviert, indem mehrere national und international kompetitive Projekte lanciert und finanziert wurden, die Zahl der wissenschaftlichen Publikationen anstieg und die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungsinstituten und Wirtschaftspartnern verstärkt wurde. Diese Entwicklung markiert eine Schlüsseletappe auf dem Weg zur vollständigen Anerkennung als Universität akademischen Typs.

Abbildung 1: Entwicklung der Studierendenanzahl an der Fernuni Schweiz zwischen 2008 und 2024 (Quelle: Fernuni Schweiz)

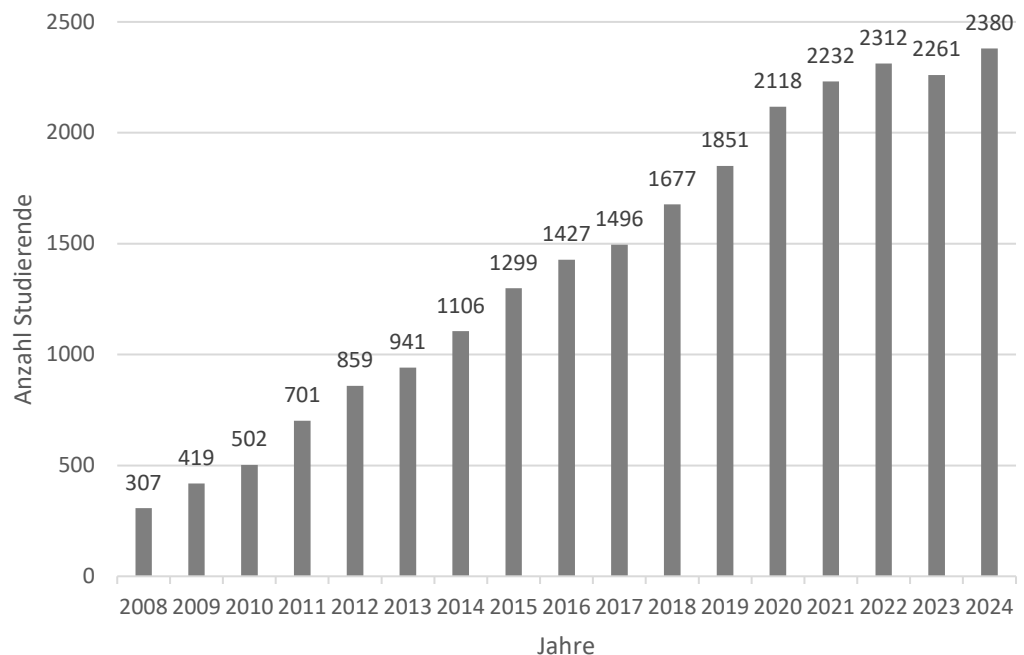


Abbildung 2: Verteilung der Studierenden in der Schweiz und im Ausland (Quelle: Fernuni Schweiz).



2.2 Gegenwärtige Situation

Die Fernuni Schweiz beschäftigte im Jahr 2024 rund 500 Mitarbeitende, entsprechend 219 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), davon 25 Professorinnen und Professoren mit 23.2 VZÄ. Im Rahmen des Transformationsprozesses zur Universität Wallis ist die Konsolidierung und das Wachstum des akademischen Personals und insbesondere der Professorenschaft eine wesentliche Voraussetzung, um die Erfüllung der grundlegenden Aufträge in der Lehre, aber vor allem in der Forschung zu gewährleisten.

Im Jahr 2025 beläuft sich das Budget der Fernuni Schweiz auf 34,87 Millionen Franken. Dieses Budget wird finanziert zu:

- **77.3%** durch öffentliche Gelder:
 - **55.7%** durch kantonale Gelder (Beiträge des Trägerkantons und der Gemeinden und Beiträge der anderen Kantone im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV) und
 - **21.5%** durch Bundesbeiträge gemäss HFKG;
- **17.0%** durch Universitätsgebühren, Entgelte und diverse Einnahmen;
- **3.4%** durch wettbewerbsfähige Drittmittel und schliesslich
- **2.3%** durch Eigenmittel der Universität, insbesondere Forschungsaufträge aus dem privaten Sektor, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie Einnahmen aus der Weiterbildung.

Die Erlangung einer institutionellen Akkreditierung als Universität nach den Standards des HFKG erfordert insbesondere eine deutliche Stärkung der eigenen Forschungskapazitäten und die Fähigkeit, Doktorate zu verleihen. Zu diesem Zweck sieht die integrierte Mehrjahresplanung 2026-2029 der Fernuni Schweiz eine gezielte Erhöhung der Anzahl Professoren und Mittelbauangehörigen vor (d.h. eine Erhöhung um 9 Professoren und 41 Mittelbauangehörige über diese Zeitspanne).

Mit dieser Zielsetzung soll eine positive Dynamik in Gang gesetzt werden, welche die Einreichung von Forschungsprojekten, die Akquisition von Drittmitteln, die Anstellung von qualifiziertem akademischem Personal und letztlich eine potenzielle Erhöhung der Bundesbeiträge und den Bezug von Drittmitteln, insbesondere vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF), von EU-Fonds und vom Innosuisse-Fonds, fördert.

Diese Investitionen sind nicht nur unerlässlich, um die formalen Anforderungen des Universitätsstatus zu erfüllen, sondern auch, um die akademische Exzellenz in einem Kontext zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerbs für den Zugang zu kompetitiven Forschungsmitteln (SNF, Innosuisse, Horizon Europe usw.) zu stärken.

3. ZIELE DES GESETZESENTWURFS ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS

Die Universität Wallis: eine strategische Ambition im Dienst des Territoriums und der Gesellschaft.

Der Gesetzesentwurf zur Gründung der Universität Wallis basiert auf eine klare und ehrgeizige Zielsetzung: Der Kanton soll eine anerkannte öffentliche universitäre Hochschule erhalten, die die anderen Schweizer Universitäten ergänzt, eine akademische Identität von hoher Qualität aufweist, tief in der Region verwurzelt ist, in die gesamtschweizerische Hochschullandschaft integriert ist und sich konsequent international ausrichtet.

Nach dem Vorbild der fortschrittlichsten Schweizer und europäischen Universitäten wird die Universität Wallis die Aufgabe haben, qualitativ hochstehende Spitzenforschung zu betreiben, um insbesondere wissenschaftlich fundierte Antworten auf die grossen Herausforderungen unserer Zeit zu liefern, eine anspruchsvolle Lehre anzubieten, die auf wissenschaftlicher Genauigkeit, pädagogischer Innovation und der gesellschaftlichen Relevanz des vermittelten Wissens basiert, sowie Doktorate zu verleihen. Ihre Besonderheit besteht darin, dass sie ihre Lehrveranstaltungen im Fernstudium und in Teilzeit anbietet.

Wissensorientierte Forschung ist die Grundlage für akademische Bildung, interdisziplinäres Denken, langfristige Innovation und Wohlstand. Viele technologische und gesellschaftliche Fortschritte, beispielsweise in der Zeitgeschichte, der Hirnforschung oder der künstlichen Intelligenz, haben ihren Ursprung in der Grundlagenforschung, die oft Jahrzehnte zuvor begonnen hat.

Der Nutzen für die Gesellschaft geht weit über technische und wirtschaftliche Aspekte hinaus: Eine Universität fördert kritisches Denken, schafft Raum für neue Ideen, insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Hochschullandschaft, und stärkt durch den Austausch mit Gesellschaft, Wirtschaft und Politik die Kultur der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Damit ist sie eine tragende Säule einer demokratischen und innovativen Gesellschaft.

Als vollwertige Akteurin des schweizerischen Hochschulsystems will die Universität Wallis ihre Verantwortung gegenüber den Herausforderungen unserer Zeit vollumfänglich wahrnehmen. Sie wird dazu beitragen, die Talente auszubilden, die die Schweiz braucht, um sich den entscheidenden Herausforderungen zu stellen, wie z.B.:

- dem Klimawandel;
- dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften;
- der demografischen Alterung;
- der digitalen Transformation;
- und der Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Modellen.

Durch ihre Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Forschung und Dienstleistungen für die Gesellschaft wird sie aktiv an der Produktion und Verbreitung von Wissen mitwirken, das für die nachhaltige Entwicklung des Kantons, des Landes und international von Nutzen ist. Sie wird eine zentrale Rolle bei der Analyse und Antizipation von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Veränderungen spielen und dabei innovative und wissenschaftlich fundierte Lösungen vorschlagen.

Die im Gesetz über die Universität Wallis (GUWa) definierten Aufträge verfolgen die nachfolgenden Zielsetzungen:

- Eine qualitativ hochstehende, zugängliche und flexible universitäre Lehre anzubieten;
- Auf nationaler und internationaler Ebene wettbewerbsfähige Forschung zu betreiben, die zum Wissensfortschritt beiträgt;
- die wissenschaftlichen Ergebnisse zu verwerten, insbesondere durch den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft und zu den Institutionen;
- Leistungen zu erbringen, die mit den Bedürfnissen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gefüges des Kantons in Zusammenhang stehen;
- aktiv an der Bereicherung des kulturellen und intellektuellen Lebens im Wallis mitzuwirken.

Entsprechend den weitgehend positiven Rückmeldungen aus der zwischen Februar und April 2025 durchgeführten Vernehmlassung ermöglicht dieser Gesetzesentwurf, eine moderne und ehrgeizige Vision der Hochschulbildung im Wallis auszugestalten. Er stützt sich auf die soliden Errungenschaften der Fernuni Schweiz, deren strukturelle, wissenschaftliche und pädagogische Entwicklung die institutionelle Grundlage der künftigen Universität bildet.

Der dem Grossen Rat vorgelegte Gesetzesentwurf sieht die Schaffung der elften kantonalen Universität der Schweiz vor, die die nationale akademische Landschaft auf bedeutende Weise ergänzen wird. Diese neue Institution wird die folgenden strategischen Ziele verfolgen:

1. **Ergänzung der schweizerischen Universitätslandschaft durch ein spezifisches Angebot.** Die Universität Wallis wird die **einzige Schweizer Universität sein, die eine universitäre Ausbildung im Fernstudium und in Teilzeit anbietet**. Mit ihrem einzigartigen pädagogischen Modell positioniert sie sich in Ergänzung zu den traditionellen, hauptsächlich auf Präsenzveranstaltungen ausgerichteten Universitäten und entspricht damit den zunehmend vielfältigen Bedürfnissen im Bereich der Hochschulbildung.
2. **Erleichterung des Zugangs zum Hochschulstudium für ein breiteres Publikum.** Dank der Flexibilität, die das Fern- und Teilzeitstudium bietet, ermöglicht es die Universität Wallis den Studierenden, eine akademische Ausbildung mit einer beruflichen Tätigkeit, familiären Verpflichtungen, einem künstlerischen oder sportlichen Engagement auf hohem Niveau zu vereinbaren. Damit trägt sie dazu bei, den Zugang zum Hochschulstudium für Zielgruppen zu erweitern, die in den klassischen Bildungsmodellen oft weit entfernt sind oder nur unzureichend berücksichtigt werden.
3. **Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Entwicklung.** Die Universität Wallis wird ihre Rolle als Akteurin der regionalen und nationalen Entwicklung verstärken. Sie wird einen entscheidenden Beitrag zur Aufwertung der lokalen Kompetenzen, zur wissenschaftlichen Innovation sowie zur wirtschaftlichen und kulturellen Vitalität des Kantons leisten und gleichzeitig den wissenschaftlichen Platz der Schweiz in einem international wettbewerbsfähigen Umfeld festigen.
4. **Die Beteiligung des Kantons Wallis an die Governance des Schweizer Hochschulsystems bekräftigen.** Mit einer universitären Hochschule, die gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung und Koordination der Hochschulen (HFKG) akkreditiert ist, wird der Kanton Wallis seinen Status als Universitätskanton bestätigen. Diese Positionierung wird seine Legitimität stärken, sich neben den anderen Universitätskantonen aktiv an der politischen Governance des Schweizer Hochschulsystems zu beteiligen.

3.1 Einzigartige Ergänzung der Schweizer Universitätslandschaft

Die Universität Wallis soll nicht mit den bestehenden Schweizer Universitäten in Wettbewerb treten, sondern deren Angebot durch ein innovatives und unverwechselbares Lehrmodell ergänzen. Als einzige universitäre Institution in der Schweiz, die alle ihre Studiengänge als Fern- und Teilzeitstudium anbietet, leistet sie einen ergänzenden, originellen und strukturierenden Beitrag zur nationalen akademischen Landschaft.

Dieses pädagogische Modell ermöglicht es, den Zugang zum Universitätsstudium deutlich zu erweitern, insbesondere für Personen, die berufstätig sind, familiäre Verpflichtungen haben oder in weit von den grossen städtischen Zentren entfernten Randregionen wohnen.

Es entspricht somit einem wichtigen Hebel zur Demokratisierung der Hochschulbildung, zur Förderung der Chancengleichheit und zur effektiven Umsetzung des lebenslangen Lernens (Life Long Learning). Diese Dimension wird zudem von den Ministern der Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums - zu denen auch die Schweiz gehört - als strategische Priorität anerkannt und als unerlässlich für die Umgestaltung der Universitäten, ihre Öffnung für unterschiedliche Zielgruppen sowie ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Widerstandsfähigkeit der Gesellschaften betrachtet.

Indem sie eine wachsende Zahl von Studierenden aus der ganzen Schweiz aufnimmt, trägt die Fernuni Schweiz - und morgen die Universität Wallis - aktiv zu den nationalen und

interkantonalen akademischen Anstrengungen bei und fügt sich voll und ganz in die Logik der Komplementarität und Solidarität ein, die dem schweizerischen Hochschulsystem zugrunde liegt.

3.2 Den Zugang der Bevölkerung zu einem Hochschulstudium weiter fördern.

Die Verteilung der im Herbst 2024 an der Fernuni Schweiz eingeschriebenen Studierenden nach Altersklassen verdeutlicht die Besonderheit dieses Modells. Wie die folgende Tabelle zeigt, sind es die 30 bis 40-Jährigen, die die Mehrheit der Studierendenschaft bilden.

Tabelle 1 - Fernuni Schweiz - Verteilung der Studierenden nach Alterskategorien im Herbstsemester 2024.

<u>Alterskategorien</u>	<u>Anteil</u>
< 30	24.1%
30-39	39.6%
40-49	26.6%
50+	9.7%

Das differenzierte Profil der Universität Wallis bestätigt ihre spezifische Berufung: diejenige, sich an ein Publikum zu wenden, das sich von den sogenannten "traditionellen" Universitäten unterscheidet, indem sie vorrangig Personen anspricht, die im Berufsleben stehen oder sich in einer Umschulung befinden. Indem es den Bildungsbedürfnissen eines erwachsenen, teilzeitbeschäftigten und über das ganze Land verteilten Publikums entspricht, leistet dieses Modell einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des lebenslangen Lernens (Life Long Learning). Dieser Beitrag ist in einem Kontext beschleunigter Veränderungen wie der digitalen Transformation, der Verbreitung der künstlichen Intelligenz oder auch der Umstrukturierung des Arbeitsmarktes besonders relevant. Dabei kann die Widerstandsfähigkeit der Individuen gegenüber beruflichen und gesellschaftlichen Veränderungen verbessert werden.

Heute richtet sich das von der Fernuni Schweiz entwickelte Universitätsmodell - das innerhalb der Universität Wallis weitergeführt werden soll - mehrheitlich an eine über 30-jährige Bevölkerung, mit einem Durchschnittsalter von 38 Jahren. Diese Tatsache verdeutlicht seine zentrale Rolle bei der zertifizierenden Ausbildung und dem Erwerb fortgeschrittener Kompetenzen in der Mitte des Berufslebens.

Dieses Modell schliesst jedoch jüngere Zielgruppen nicht aus. Im Gegenteil, es eröffnet neue Perspektiven für Walliser und Schweizer Studierende unter 30 Jahren, die sich möglicherweise immer häufiger für einen universitären Teilzeit- und Fernstudiengang entscheiden, der die andernorts angebotenen Präsenzangebote ergänzt. Diese Entwicklung steht im Einklang mit den internationalen Trends hin zu flexibleren Studiengängen und trägt dazu bei, die Attraktivität und Aufnahmefähigkeit des Kantons in der akademischen Landschaft der Schweiz zu stärken.

3.3 Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und des Wissenschaftsstandorts Schweiz

Forschung mit Bezug zu den Herausforderungen des Wallis und der Schweiz

Die Universität Wallis mit ihren fünf Fakultäten - Recht, Wirtschaft, Psychologie, Geschichte und Mathematik/Informatik - konzentriert ihre Forschungsaktivitäten auf Themen, die mit den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und industriellen Bedürfnissen des Kantons in Verbindung stehen.

- **In der Psychologie:** Die Fakultät erforscht neuronale und psychische Prozesse im Zusammenhang mit Gedächtnis, Wahrnehmung, Bewusstsein, Emotionsregulation und irrationalen Überzeugungen. Gesellschaftlich relevante Themen in diesem Zusammenhang sind Schulbildung, psychische Gesundheit, Desinformation, Vielfalt in der Wahrnehmung und im Denken (z.B. Autismus) und gesundes Altern. Mögliche Anwendungen sind die Frühdiagnose von Lern- und Entwicklungsstörungen oder die Förderung der psychischen Gesundheit in der Gesellschaft (z.B. Massnahmen gegen soziale Isolation sowie die Frühdiagnose und Prävention von Demenz).

- **In den Rechtswissenschaften:** Die Forschung konzentriert sich vor allem auf Wirtschaftsstrafrecht, Gewalt und Extremismus, Arbeitsrecht, internationales Recht, Obligationenrecht, digitales Recht, Datenschutz sowie Staats- und Verwaltungsrecht. Diese Themen sind für lokale Verwaltungen und Unternehmen, die sich mit der digitalen Transformation und den sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen müssen, von entscheidender Bedeutung. Sie fördern die rechtskonforme Digitalisierung der Verwaltung, faire Arbeitsbedingungen sowie die Prävention von Extremismus und Wirtschaftskriminalität, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- **In der Wirtschaft:** Die Fakultät befasst sich mit Themen, die die Gesellschaft direkt betreffen, wie Nachhaltigkeit, Desinformation und Verwaltungseffizienz. Sie konzentriert sich auf die Bereiche Umwelt, Energie, Arbeitsmarkt und Digitalisierung im Kontext der ökologischen Transformation und des sozialen Zusammenhalts. Sie analysiert öffentliche Institutionen, Unternehmen (KMU und Grossunternehmen) und das Verbraucherverhalten auf regionalen und überregionalen Märkten. Mögliche Anwendungsbeispiele sind die datengestützte Energiewende, Frühwarnsysteme gegen Desinformation und die durch künstliche Intelligenz unterstützte Verwaltung.
- **In der Geschichte:** Die Forschung konzentriert sich auf Erinnerungspolitik, soziale Bewegungen und die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Umwelt, wobei zeitgenössische Geschichte, öffentliche Geschichte und digitale Geisteswissenschaften in einer transnationalen Perspektive kombiniert werden. In Zusammenarbeit mit Walliser Partnern wie dem Kantonsarchiv, der Mediathek Wallis oder dem Centre Régional d'Études des Populations Alpines (CREPA) produziert sie fundiertes historisches Wissen und kritische Reflexionen zu den aktuellen sozialen Herausforderungen.
- **In Mathematik und Informatik:** Die Fakultät trägt durch Grundlagenforschung in reiner und angewandter Mathematik und Informatik zu Innovation und Entwicklung bei, mit möglichen Anwendungen in Bereichen wie Computational Engineering, Medizin, künstliche Intelligenz, Optimierung, Kontrolltechnologie, Datenwissenschaft und Kryptographie. Beispiele für Anwendungen sind die Frühdiagnose von Krankheiten, Klimarisikomodelle, sichere Bürgerdienste, Verkehrsoptimierung, Energieeffizienz, Analyse der Biodiversität und digitale Bildungsplattformen.

Eine Universität im Dienst der Innovation, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Region

Durch die Eröffnung von Doktorandenprogrammen und die Verankerung der Forschung in den regionalen sozioökonomischen Realitäten wird die Universität Wallis vollumfänglich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz teilnehmen und gleichzeitig ihre Perspektiven verbessern, womit sie einem strategischen Bedürfnis des nationalen Forschungssystems entspricht.

Ihre Partnerschaften mit Unternehmen, öffentlichen Gemeinwesen und Forschungsinstituten werden Innovation stimulieren, den Wissenstransfer fördern und kollaborative Projekte in Schlüsselbereichen der kantonalen Wirtschaft entwickeln, wie z.B.:

- die digitale Transformation mit Projekten zur Digitalisierung der Verwaltung, Cybersicherheit, Datenschutz und Bekämpfung von Desinformation; in Zusammenarbeit mit Technologieunternehmen, Verwaltungen, Medienakteuren und der HES-SO Valais-Wallis;
- die nachhaltige Entwicklung und der ökologische Wandel mit Forschung zu Energieeffizienz, Biodiversität, Arbeitsmarktentwicklung und verantwortungsvollem Konsumverhalten; in Zusammenarbeit mit Energieversorgern, Landwirtschaft, Tourismus sowie Umwelt- und Ingenieurwissenschaften der HES-SO und der ETH Lausanne im Wallis;
- der soziale Zusammenhalt, Extremismusprävention und soziale Gerechtigkeit auf regionaler Ebene; mit Partnern aus dem sozialen Sektor, Schulen, Unternehmen und der HES-SO im Bereich der Sozialen Arbeit;
- die Ausbildung und Kompetenzentwicklung mit digitalen Lernplattformen, Früherkennung von Lernstörungen und personalisierten Bildungswegen; in enger

Zusammenarbeit mit der PH-VS, Weiterbildungsanbietern, Start-ups, die auf Lehr- und Lerntechnologien spezialisiert sind, und Akteuren der Berufsbildung;

- das kollektive Gedächtnis und der soziale Wandel durch historische, rechtliche und wirtschaftliche Analysen von öffentlichen Diskursen und institutionellen Veränderungen; in Zusammenarbeit mit Archiven, kulturellen Einrichtungen, Tourismuspartnern sowie der HES-SO und der PH-VS;
- Organisation von öffentlichen Vorträgen, Ausstellungen und Debatten über die gegenwärtigen Herausforderungen der Gesellschaft;
- die Teilnahme an regionalen Bildungs- und Wissenschaftsfestivals, um den Dialog zwischen Forschung und Gesellschaft zu fördern;
- die Entwicklung von partizipativen Formaten wie Bürgerwissenschaft (Citizen Science) oder partizipative Prozesse in Transformationsprojekten.

Diese Dynamik wird nicht nur **die Wettbewerbsfähigkeit des lokalen Wirtschaftsgefüges fördern, sondern auch die Widerstandsfähigkeit des Wallis gegenüber den grossen zeitgenössischen Herausforderungen**: Klimawandel, Veränderung des Arbeitsmarktes, sozialer Zusammenhalt und digitale Transformation.

Eine Vision im Dienst des Gemeinwohls

Durch die Kombination von akademischer Exzellenz, territorialer Verankerung und interdisziplinärer Offenheit will die Universität Wallis in enger Zusammenarbeit mit den anderen Hochschul- und Forschungseinrichtungen im Wallis und in der Schweiz **zu einer treibenden Kraft für eine nachhaltige Transformation des Kantons** werden. Sie wird eine **Vision einer in ihr Ökosystem integrierten, inklusiven und zukunftsorientierten Universität vertreten, die in der Lage ist, Grundlagenwissen und angewandte Relevanz im Dienst des Gemeinwohls** miteinander in Einklang zu bringen.

3.4 Verstärkte Beteiligung des Wallis an der politischen und akademischen Governance des Schweizer Hochschulsystems.

Die Gründung der Universität Wallis stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Beteiligung des Kantons Wallis an der Governance des Schweizer Hochschulsystems zu stärken. Bis anhin blieb das Wallis ein Kanton, der hauptsächlich Studierende an die sogenannten "traditionellen" Universitäten der anderen Kantone "exportiert". Indem es die volle Verantwortung für eine universitäre Hochschule übernimmt, erlangt das Wallis den Status eines vollwertigen Universitätskantons, was ihm neue institutionelle Rechte verleiht. Insbesondere erhält es einen ständigen Sitz im Schweizerischen Hochschulrat, dem Steuerungsorgan, in dem die Universitätskantone und die Kantone, die für andere Hochschultypen (Fachhochschulen oder Pädagogische Hochschulen) zuständig sind, sowie der Bund vertreten sind. Diese Teilnahme verleiht dem Wallis eine formelle Stimme bei strategischen Entscheidungen, die das gesamte Schweizer Hochschulsystem betreffen.

Auf akademischer Ebene wird die Universität Wallis in *swissuniversities*, der Rektorenkonferenz und im Dachverband der Schweizer Hochschulen aufgenommen werden. Sie wird dort zur Reflexion und zur Ausarbeitung der nationalen Hochschulpolitik beitragen, insbesondere im Bereich der pädagogischen Innovation und des Fernstudiums. Durch diese institutionelle und akademische Anerkennung stärkt der Kanton Wallis seine nationale Sichtbarkeit, erhöht seinen Einfluss bei der Ausarbeitung der Bildungs- und Forschungspolitik und festigt seine Legitimität in den Netzwerken der universitären Zusammenarbeit. Überdies wird die Institution durch die Erlangung des Status einer Universität von einem erhöhten Bekanntheitsgrad auf internationaler Ebene profitieren, was die Entwicklung neuer Kooperationen mit ausländischen Universitäten und Forschungszentren erleichtert, insbesondere im Bereich des universitären Fernunterrichts, wo die Fernuni Schweiz bereits über eine weitherum anerkannte Expertise verfügt.

4. DER GESETZESENTWURF ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS IN KÜRZE

Die Hauptelemente des neuen Gesetzes über die Universität Wallis decken die grundlegenden Aspekte ab, die dafür sorgen werden, dass diese neue Institution den Anforderungen an Qualität und Effizienz gerecht werden kann und gleichzeitig eine verantwortungsvolle und transparente Verwaltung ihrerseits gewährleistet.

4.1 Die Rechtsform

Die Option, der Universität Wallis den Status einer autonomen öffentlich-rechtlichen Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verleihen, bildet eine wesentliche Grundlage für ihre Funktionsweise und ihre Governance. Dieser Status, der mit dem von der Mehrheit der Schweizer Universitäten sowie von der HES-SO Valais-Wallis und der PH-VS angenommenen Status übereinstimmt, entspricht den Anforderungen des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) im Bereich der institutionellen Autonomie.

Dieser rechtliche Rahmen gewährleistet der Universität eine operationelle Selbstständigkeit, die für die volle Wahrnehmung ihrer Aufträge unerlässlich ist. Sie verfügt somit über eine direkte Verwaltung ihrer akademischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten, einschliesslich der Fähigkeit:

- ihre strategischen Prioritäten in den Bereichen Bildung und Forschung festzulegen;
- ihre personellen und materiellen Ressourcen frei zu verwalten;
- nationale und internationale Partnerschaften einzugehen;
- ihre internen Reglemente auszuarbeiten;
- und mit Flexibilität auf die Entwicklungen der akademischen und gesellschaftlichen Landschaft zu reagieren.

Die so anerkannte Autonomie ist eine Erfolgsbedingung, damit sich die Universität Wallis dauerhaft in einem akademischen Umfeld etablieren kann, das sowohl auf schweizerischer als auch auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig ist. Sie ist auch ein Hebel für eine effiziente Governance, die verantwortungsvolle und partizipative Entscheidungsfindungsprozesse, einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Ressourcen und eine klare Ausrichtung auf Exzellenz und Innovation gewährleistet.

Diese Autonomie wird jedoch in einem Rahmen der Oberaufsicht ausgeübt, die vom Kanton Wallis, der Aufsichtsbehörde, gewährleistet wird. Gemäss den Grundsätzen der guten Regierungsführung, der Transparenz und der öffentlichen Verantwortung muss die Universität regelmässig Rechenschaft ablegen über:

- die Qualität ihrer Leistungen;
- die Verwendung der öffentlichen Gelder;
- und die Erreichung der strategischen Ziele, die in den mit dem Kanton abgeschlossenen Zielvereinbarungen festgelegt wurden.

Der vorliegende Prozess beschreibt die wichtigsten Schritte bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der vierjährigen Zielvereinbarung sowie des dazugehörigen Rahmenkredits:

1. **Erarbeitung des strategischen Entwicklungsplans.** Das Rektorat der Universität Wallis erstellt gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen strategischen Entwicklungsplan. Dieses Dokument wird dem Staatsrat zur Kenntnisnahme übermittelt.
2. **Verfassung und Verhandlung der Zielvereinbarung.** Auf der Grundlage des strategischen Entwicklungsplans und des vierjährigen Finanzplans verfasst der Staatsrat - über das für die tertiäre Bildung zuständige Departement - einen Entwurf für eine vierjährige Zielvereinbarung. Dieser Entwurf wird anschliessend mit dem Rektorat der Universität verhandelt, um die Bedingungen festzulegen.
3. **Ausarbeitung der Botschaft und des Rahmenkredits.** Der Staatsrat arbeitet eine Botschaft an den Grosse Rat aus, die einen Entwurf für einen vierjährigen Rahmenkredit zur Finanzierung der kantonalen Beiträge an die Universität Wallis enthält.
4. **Beschluss des Grosse Rates.** Auf der Grundlage der Botschaft des Staatsrats prüft und beschliesst der Grosse Rat die Höhe des vierjährigen Rahmenkredits zur Unterstützung der Universität Wallis.
5. **Verabschiedung der vierjährigen Zielvereinbarung.** Nach der Bewilligung des Rahmenkredits durch den Grosse Rat verabschiedet der Staatsrat die vierjährige Zielvereinbarung mit der Universität Wallis.
6. **Jährliches Follow-up der Zielvereinbarung** über die Leistungsaufträge, die vom für die tertiäre Bildung zuständigen Departement erteilt werden.
7. **Regelmässige Information des Grosse Rates über die Umsetzung der Zielvereinbarung** im Rahmen des departementalen Controllings.

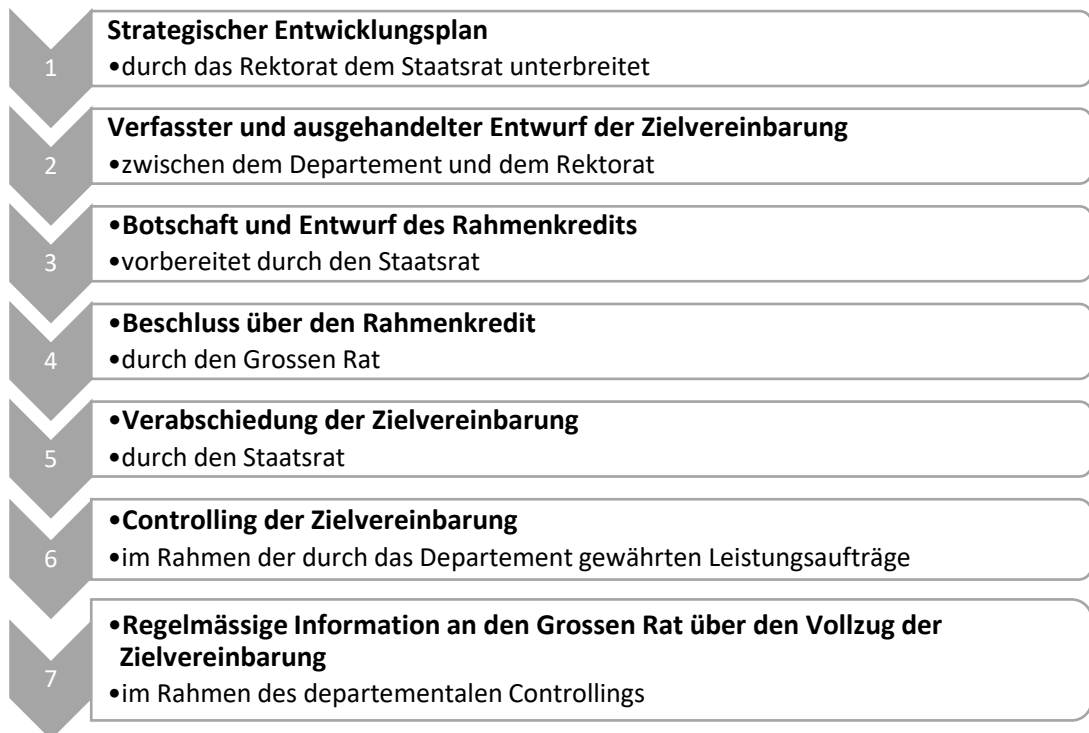
Infolge der Übertragung der Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten sowie eines bedeutenden Teils der Aktiva der Fernuni Schweiz an die künftige Universität Wallis müssen die Ziele der Stiftung Fernuni Schweiz revidiert werden, um sich an diese neue institutionelle

Strukturierung anzupassen. Dieses Verfahren der Umwandlung der Stiftung wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht durchgeführt. Gemäss den Grundsätzen, die in den meisten Schweizer Universitäten mit Unterstützung durch Stiftungen gelten, werden die Lehr- und Forschungsaktivitäten nicht mehr direkt der Stiftung unterstellt sein.

Die Stiftung Fernuni Schweiz wird somit eine neue Rolle als strategischer und finanzieller Unterstützer (Fundraising und Spenden) der Universität Wallis übernehmen. Ihre neuen Ziele werden insbesondere darauf abzielen:

- die akademischen Aufträge der Universität, insbesondere im Bereich des universitären Fernstudiums zu unterstützen;
- die Entwicklung von innovativen Projekten im Zusammenhang mit Lehre und Forschung zu fördern;
- und die Mobilisierung von privaten und partnerschaftlichen Ressourcen zugunsten der langfristigen akademischen Ziele fördern.

Abbildung 3: Prozess zur Verabschiedung der Botschaft und des Rahmenkredits sowie der vierjährigen Zielvereinbarung der Universität Wallis.



Die Neudefinition der Ziele der Stiftung wird es somit ermöglichen, ihr Engagement in der Walliser Hochschullandschaft dauerhaft zu verankern und gleichzeitig eine klare Trennung der operativen Verantwortlichkeiten und der Governance zwischen der universitären Einrichtung und ihrem Unterstützungsorgan zu gewährleisten.

4.2 Die Organisationsstruktur

Die gesetzlich festgelegte Organisationsstruktur der Universität Wallis beruht auf mehreren internen Organen, die ihre Governance sicherstellen, namentlich einer Universitätsversammlung, einem Rektorat sowie den Fakultäten. Diese Organisation fördert eine gemeinsame Governance, die die wichtigsten, beteiligten Partner aktiv einbezieht, d.h. die Mitglieder der Professorenschaft, die Mitglieder des Mittelbaus, die Mitglieder der Studierendenschaft sowie das administrative und technische Personal.

Externe Gremien sorgen - wie der Strategierat und der Ethik- und Deontologierat – zusätzlich für eine unabhängige Betrachtungsweise. Sie gewährleisten, dass die Aktivitäten der Universität mit den Bedürfnissen des Kantons übereinstimmen und die nationalen und internationalen Standards in den Bereichen Bildung, Forschung und Ethik einhalten.

Die Kompetenzmatrix im Anhang dieser Botschaft ermöglicht es, die Befugnisse der verschiedenen Organe, so wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen sind, zu verstehen (siehe Anhang 1).

Überdies soll der Gesetzesentwurf ein starkes Rektorat mit einer klaren und kohärenten Entscheidungsbefugnis gewährleisten. Es ist das Exekutivorgan der Universität, das für die strategische, wissenschaftliche, akademische, administrative und finanzielle Führung der Institution verantwortlich ist. Sein Auftrag ist für die Koordination der Fakultäten, für die Umsetzung der in der Vierjahresvereinbarung festgelegten institutionellen Ziele sowie für die Vertretung der Werte und die Wahrnehmung des Auftrags der Universität Wallis auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene eminent wichtig.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis verfügt über entscheidende Kompetenzen in der politischen Führung der Universität. Er ist zuständig für die Annahme des gesetzlichen Rahmens der Institution, für die Genehmigung der Investitionskredite und für die Genehmigung des vierjährigen Rahmenkredits, welcher der Universität gewährt wird. Auf diese Weise übt das Kantonsparlament eine wesentliche demokratische Kontrolle aus und gewährleistet gleichzeitig die Autonomie, die die Institution benötigt, um ihre Aufträge zu erfüllen. Diese Verknüpfung von institutioneller Autonomie und Aufsicht gewährleistet demokratische Legitimität und Transparenz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel.

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Universität Wallis aus und sorgt für ihr gutes institutionelles Funktionieren. Er trägt die Verantwortung für die wichtigsten Ernennungen (Rektor, Mitglieder der strategischen und ethischen Räte) und verabschiedet die wichtigsten rechtlichen und finanziellen Instrumente (Zielvereinbarung, Personalverordnungen, Reglemente über die Immatrikulationsgebühren und das geistige Eigentum, Finanzkompetenzen). Überdies nimmt er die Hauptausrichtungen und Bilanzen der Universität zur Kenntnis und bestätigt sie (strategischer Entwicklungsplan, Jahresberichte, Vierjahreshaushalt und -Finanzplan, Jahresabschluss). Schliesslich kann er die Gründung von Spin-off-Unternehmen genehmigen und so dazu beitragen, die Ergebnisse der universitären Forschung aufzuwerten und zu transferieren.

Schliesslich bildet das Gesetz einen Rahmen für die finanziellen Ressourcen der Universität, indem es die Modalitäten für die Vergabe ihrer Finanzmittel und die Mechanismen für die Rechenschaftspflicht festlegt. Die Finanzierung der Universität beruht auf einem vierjährigen Rahmenkredit, der vom Grossen Rat auf der Grundlage einer zwischen der Institution und dem Staatsrat ausgehandelten vierjährigen Zielvereinbarung genehmigt wird, in welcher die zugewiesenen Mittel sowie die Erwartungen in Bezug auf Ergebnisse und Auswirkungen definiert sind. Dieses System soll ein verantwortungsvolles und transparentes Finanzmanagement gewährleisten, das auf die strategischen Ziele des Kantons und die von einer Schweizer Universität erwarteten Qualitätsstandards abgestimmt ist. Die Universität wird über die Verwendung ihrer Mittel Rechenschaft ablegen und sich regelmässigen Audits unterziehen, um sicherzustellen, dass ihre Verwaltung mit den Grundsätzen des neuen Gesetzes übereinstimmt. Der Entwurf der Finanzverordnung, der die Elemente des Gesetzes präzisiert, ist dieser Botschaft zur Information des Grossen Rates beigefügt - nur in französischer Sprache (siehe Anhang 2).

5. DER FINANZIELLE RAHMEN DES GESETZESENTWURFS ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS

Die finanziellen Ressourcen der Universität Wallis stammen aus mehreren Quellen, die ihre Stabilität, ihre Entwicklung und ihre Fähigkeit, die von ihren Leitungsorganen und dem Kanton festgelegten akademischen und Forschungsaufgaben zu erfüllen, gewährleisten. Diese Ressourcen setzen sich aus den folgenden Elementen zusammen:

1. Bundesbeiträge (gemäss HFKG);
2. Beiträge des Kantons Wallis;
3. Beiträge anderer Kantone (interkantonale Vereinbarungen);
4. Beiträge der Gemeinden (gemäss GBSG);
5. Drittmittel;
6. Universitätsgebühren, Gebühren und sonstige Einnahmen;
7. Eigenmittel.

Tabelle 2 – Universität Wallis- Budgetplanung 2026 und 2029.

	2025		2026		2029	
Bundesbeiträge (gemäss HFKG)	7'500'000	21.5%	7'900'000	20.9%	9'100'000	17.8%
Beiträge des Kantons Wallis und der Standortgemeinden	8'409'040	24.1%	9'475'200	25.1%	16'000'200	31.3%
Beiträge der anderen Kantone (interkantonale Vereinbarungen)	11'034'180	31.6%	11'318'984	30.0%	12'986'727	25.4%
Drittmittel	1'181'483	3.4%	1'831'483	4.9%	4'156'483	8.1%
Studiengebühren, Gebühren und sonstige Einnahmen	5'934'000	17.0%	6'119'348	16.2%	6'907'348	13.5%
Eigenmittel	817'348	2.3%	1'113'000	2.9%	1'969'000	3.9%
TOTAL	34'876'051	100.0%	37'758'015	100.0%	51'119'758	100.0%

Im Jahr 2029 wird sich das Budget der Fernuni Schweiz (Universität Wallis) auf 51 Millionen Franken belaufen, welche durch die folgenden Rubriken gedeckt werden:

- **74.5%** durch öffentliche Mittel, und zwar:
 - **56.7%** durch kantonale Beiträge (Beiträge des Trägerkantons und Beiträge der Standortgemeinden gemäss dem GBSG + Beiträge der anderen Kantone gemäss interkantonaler Universitätsvereinbarung IUV) sowie
 - **17.8%** durch Bundesbeiträge gemäss dem HFKG
- **13.5%** durch die Studiengebühren, Gebühren und sonstige Einnahmen;
- **8.1%** durch wettbewerbsfähige Drittmittel und schliesslich
- **3.9%** durch Eigenmittel der Universität, insbesondere über private Leistungsaufträge, Einnahmen von Dienstleistungen sowie Einnahmen aus der Weiterbildung.

5.1 Kantonale Finanzierung

Die Grundfinanzierung der Universität Wallis stützt sich auf drei grundlegende Instrumente:

- einem vierjährigen Rahmenkredit, der vom Grossen Rat verabschiedet wird;
- eine vom Staatsrat genehmigte Zielvereinbarung;
- sowie einen vierjährigen Finanzplan, der von der Universität ausgearbeitet wird.

Zusammen sorgen diese Elemente für eine mittelfristige Budgetsichtbarkeit, die eine wesentliche Voraussetzung für die Planung, die institutionelle Stabilität und die Umsetzung der strategischen Projekte der Universität ist.

Die jährliche kantonale Subvention (gemäss Artikel 36 Absatz 1 GUWa) ist in diesen Rahmen integriert, gemäss den Verpflichtungen, die durch den Rahmenkredit und die vierjährige Zielvereinbarung im kantonalen Budget festgelegt sind. So legt der Staatsrat jedes Jahr den effektiven Umfang des kantonalen Beitrags im Rahmen des vom Grossen Rat verabschiedeten kantonalen Budgets fest. Im Zeitraum 2026-2029 soll dieser Beitrag schrittweise weiterentwickelt werden, um die kontrollierte Entwicklung der Universität zu begleiten. Diese finanzielle Unterstützung verfolgt insbesondere die nachfolgenden Zielsetzungen:

- Die fünf bestehenden Fakultäten zu konsolidieren und ihr Angebot auszubauen;
- die Kapazitäten für Forschung und wissenschaftliche Betreuung zu stärken;
- die dauerhafte Anstellung von ordentlichen Professoren zu ermöglichen (die Inanspruchnahme von externen Lehrbeauftragten wird gleichzeitig eingeschränkt);
- und eine wachsende Zahl von Studierenden aufzunehmen und dabei ein hohes Mass an pädagogischer Qualität und Betreuung aufrechtzuerhalten.

In Ergänzung dazu verfügt die Universität Wallis auch über die kantonalen Finanzierungsmechanismen, die im Forschungs- und Hochschulförderungsgesetz (FHFG) vom 15. Mai 2024 vorgesehen sind. Diese umfassen insbesondere:

- Subventionen auf der Grundlage früherer mehrjähriger Leistungen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c FHFG),
- sowie zusätzliche Finanzhilfen für spezifische Projekte (Art. 12 Abs. 1 Bst. d FHFG). So kann die Universität Wallis, wie die anderen Walliser Hochschulen (HES-SO Valais-Wallis und PH-VS), auf Beschluss des Staatsrats auch von zusätzlichen

Finanzierungen für spezifische Aufträge oder Projekte in Anspruch nehmen (Art. 39 Abs. 2 GUWa).

5.2 Grundfinanzierung des Bundes

Die Grundbeiträge des Bundes bilden den Hauptfinanzierungsrahmen zur Deckung der Betriebskosten (Löhne, Betrieb der Abteilungen, kleine Ausrüstungen usw.) der kantonalen Universitäten für eine Vierjahresperiode. Dieser Betrag ist in der BFI-Botschaft über die Bundespolitik zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation definiert.

In diesem Rahmen beruht die jährliche Verteilung der Grundbeiträge auf die verschiedenen kantonalen Universitäten auf einem dualen Modell, das auf Lehre und Forschung ausgerichtet ist, wobei 70% der Mittel für die Lehre und 30% für die Forschung vorgesehen sind. Für die Lehre werden 60% der Mittel auf der Grundlage der gewichteten Anzahl der Studierenden, die innerhalb der maximalen Regelstudienzeit eingeschrieben sind, verteilt, währenddem die restlichen 40% die Anzahl der tatsächlich pro Jahr verliehenen Master- und Doktorsdiplome berücksichtigen. Was die Forschung betrifft, so wird ein erster Anteil im Verhältnis zu den akquirierten wettbewerbsfähigen Mitteln (Schweizerischer Nationalfonds, europäische Rahmenprogramme usw.) berechnet, während ein zweiter Anteil das Volumen der Projektmonate und der anderen unterstützten Forschungsaktivitäten berücksichtigt, auch durch Drittmittel wie Innosuisse oder Industriepartnerschaften. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass jede kantonale Universität einen Anteil erhält, der direkt mit ihren pädagogischen und wissenschaftlichen Leistungen verbunden ist.

Dank diesem stabilen, diversifizierten und planbaren Finanzierungsmodell kann die Universität Wallis einen optimalen Betrieb ihrer Lehr- und Forschungsaufträge gewährleisten und gleichzeitig einen Weg des Wachstums, der Qualität und der Innovation im Dienst des Kantons verfolgen.

5.3 Finanzierungsstruktur

Wie bereits erwähnt, stammen die finanziellen Ressourcen der Universität Wallis aus verschiedenen Quellen. Um ihre Relevanz und Nachhaltigkeit besser beurteilen zu können, können diese Ressourcen mit denjenigen anderen Schweizer Universitäten von vergleichbarer Grösse verglichen werden, d.h. mit den Universitäten Luzern (UNILU) und Neuenburg (UNINE)¹ für das Jahr 2023. Die Daten für die Universität Wallis werden für das Jahr 2025 sowie für ihre Entwicklung im Jahr 2029 dargestellt.

Zum Vergleich: Die öffentliche Finanzierung von Schweizer Universitäten vergleichbarer Grösse zeigt eine bedeutende finanzielle Unterstützung: Im Jahr 2023 entsprachen die öffentlichen Mittel 71,6% des Budgets der Universität Luzern (davon 53,2% Beiträge aus kantonalen Mitteln) und 74,9% des Budgets der Universität Neuenburg (davon 56,1% Beiträge aus kantonalen Mitteln)². Der Beitrag des Kantons Wallis beläuft sich 2025 auf 24,1% des Budgets und wird 2029 31,3% decken (29,9% im Jahr 2023 für den Kanton Luzern und 38,9% im Jahr 2023 für den Kanton Neuenburg)³.

Damit ein diversifiziertes und nachhaltiges Finanzmodell der Institution gewährleistet wird, bildet die Förderung der Forschung ein strategischer Hebel. Diese Strategie bezweckt, den Anteil der wettbewerbsfähigen Drittmittel deutlich zu erhöhen. Drittmittel entsprechen 2025 3,4% des Budgets und 2029 8,1% (7,6% im Jahr 2023 für den Kanton Luzern und 15,1% im Jahr 2023 für den Kanton Neuenburg)⁴.

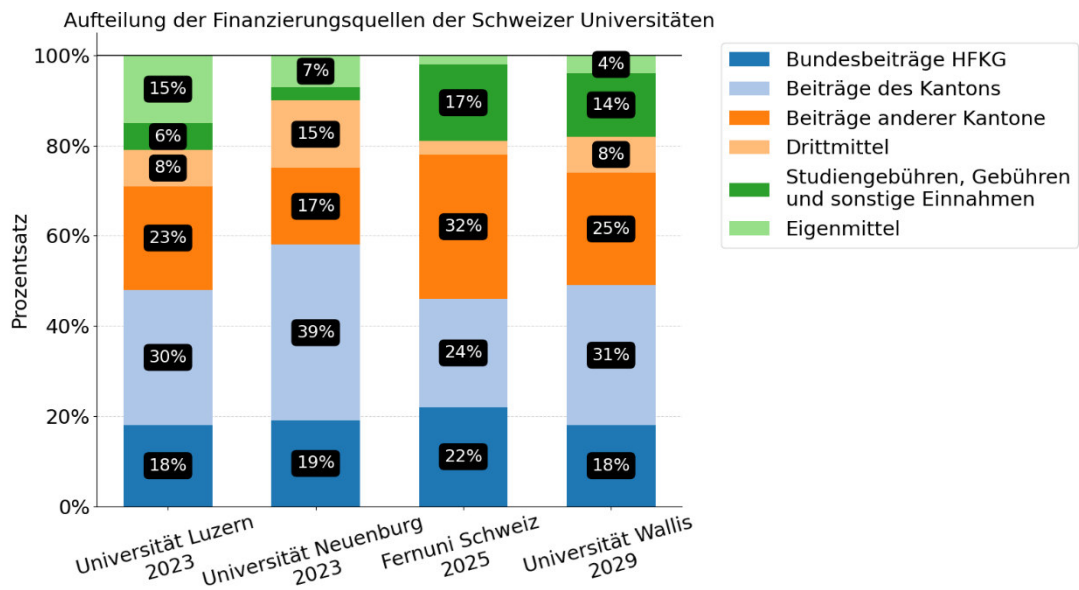
¹ Quelle: BFS, Finanzen und Kosten der Hochschulen, 2023 - [Finanzen und Kosten der Hochschulen | Bundesamt für Statistik - BFS](#).

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiques/education-science/finances-systeme/hautes-ecoles.assetdetail.33046739.html>

³ Idem.

⁴ Idem

Abbildung 4: Finanzielle Ressourcen der Universitäten Luzern und Neuenburg im Jahr 2023 (BFS)⁵ und der Universität Wallis in den Jahren 2025 und 2029.



Überdies sollten eine stärkere Nutzung des Potenzials des Bildungsangebots sowie eine Weiterentwicklung der Forschungsaufträge aus der Privatwirtschaft und die Einnahmen aus Dienstleistungen zu einem Anstieg der exogenen Einnahmen von 2,3% im Jahr 2025 auf 3,9% im Jahr 2029 führen (14,8% im Jahr 2023 für den Kanton Luzern und 7,3% im Jahr 2023 für den Kanton Neuenburg)⁶.

Schliesslich entsprach die Finanzierung durch die Studierenden, insbesondere über Studiengebühren und andere Gebühren, im Jahr 2023 17,0% des Budgets, im Jahr 2029 13,5% (6,1% im Jahr 2023 für den Kanton Luzern und 2,7% im Jahr 2029 für den Kanton Neuenburg)⁷. In diesem Zusammenhang ist die Einführung differenzierter Gebühren für Schweizer Staatsangehörige und EU-Bürger sowie für Nicht-EU-Ausländer vorgesehen.

⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiques/education-science/finances-systeme/hautes-ecoles.assetdetail.33046739.html>

⁶ Idem.

⁷ Idem.

II. ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS - ZUSAMMENFASSUNG

Am 28. Januar 2025 ermächtigte der Staatsrat das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DEF), den Gesetzesentwurf über die Universität Wallis (GUWa) einer Vernehmlassung zu unterziehen. Die Vernehmlassung endete am 31. März 2025. Da die Vernehmlassungsfrist mit dem kantonalen Wahlkampf zusammenfiel, konnten einige Antworten nicht fristgerecht ausgearbeitet und übermittelt werden. Deshalb wurde eine zusätzliche Frist bis zum 28. April 2025 gewährt.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens konnte der Staatsrat feststellen, dass die meisten der in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Massnahmen grossmehrheitlich von den Teilnehmern unterstützt wurden. Insgesamt haben 10 politische Sektionen und Parteien, 4 Gemeinden, 4 Institutionen des Tertiärbereichs, 3 kantonale Dienststellen sowie die im Wallis anerkannten Kirchen Stellung bezogen (d.h. 22 Stellungnahmen).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen zahlreiche konstruktive Bemerkungen ein, sowohl zum Inhalt als auch zur Form des Entwurfs. Die geäusserten Hauptanliegen betreffen die folgenden Themenbereiche:

- **die Bezeichnung der internen Organe:** Mehrere Befragte bedauern die Wahl des Begriffs *Lehr- und Forschungseinheiten (LFE)*, der ihrer Meinung nach weniger klar oder wertschätzend ist als die traditionelle Bezeichnung *Fakultäten*;
- **die Organisation wird als schwerfällig und komplex empfunden:** Die vorgeschlagene Struktur wird für eine kleine Universität als zu kompliziert betrachtet, mit einer zu grossen Anzahl von Organen und einer Kompetenzverteilung, die manchmal schwer zu vollziehen ist;
- **die institutionelle Autonomie wird als zu ausgeprägt betrachtet:** Einige sind der Ansicht, dass die für die Universität vorgesehene Autonomie nicht ausreichend von den politischen Behörden begleitet wird, insbesondere in Bezug auf die Steuerungsinstrumente;
- **die Aufgaben der kantonalen Behörden:** Es wurden Fragen zur Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Grossen Rat, dem Staatsrat und der Universität aufgeworfen, insbesondere in den Bereichen der strategischen und finanziellen Steuerung;
- **der finanzielle Rahmen:** In einigen Stellungnahmen wurde ein Budgetrahmen kritisiert, der als zu breit oder zu wenig verbindlich angesehen wird, was die parlamentarische Kontrollfähigkeit einschränken könnte;
- **die Tragweite der Internationalisierung:** Es wurde die Befürchtung geäussert, dass die internationale Entwicklung der Universität auf Kosten der lokalen oder regionalen Bedürfnisse gehen könnte;
- **die Studentenvertretung und Anerkennung von Vereinigungen:** In mehreren Antworten wurden mehr Klarheit und Garantien in Bezug auf die Studentenvertretung und die formale Anerkennung von Vereinigungen innerhalb der Governance gefordert;
- **das Reglementsverfahren:** Bedenken bestehen hinsichtlich der weitgehenden Übertragung von Regelungskompetenzen auf künftige Verordnungen, die als Risiko einer Reduktion der demokratischen Transparenz und der Rolle des Parlaments wahrgenommen wird;
- **das Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Einige sind der Ansicht, dass das Fernstudienmodell für den Kanton weniger günstig sein könnte, insbesondere aufgrund der geringen physischen Präsenz von Studierenden und Lehrkräften auf dem Walliser Kantonsgebiet;
- **Auswirkungen auf die finanzielle Unterstützung der Studierenden:** Es wurde die Sorge geäußert, dass eine höhere Finanzierung von UniDistance Schweiz zu Lasten des kantonalen Budgets gehen könnte, das für Stipendien für Walliser Studierende an anderen Schweizer Universitäten bereitgestellt wird;
- **Studiengebühren:** Es wurden Forderungen nach einer Klärung der Politik zur Erhebung von Studiengebühren geäussert;
- **Bekanntheit und Wahrnehmung der Fernuni Schweiz:** Schliesslich wurde in mehreren Stellungnahmen auf eine mangelnde Kenntnis oder ein mangelndes Verständnis der Rolle, der Aktivitäten und der strategischen Positionierung der Fernuni Schweiz hingewiesen.

Allgemein wurden die folgenden Elemente im Gesetzesentwurf vereinfacht und angepasst:

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

- Klärung der Aufträge der Universität;
- Explizitere Formulierung der Grundwerte der Universität;
- Präzisierungen zur institutionellen Autonomie;
- Präzisierungen zur Mitwirkung;
- Explizitere Formulierung der Zusammenarbeit;
- Neuformulierung des Artikels zu den Sprachen;
- Klarstellung des Artikels zur Lehre und zu den Titeln;
- Präzisierungen zum geistigen Eigentum;
- Neuformulierung des Artikels zum Datenschutz und zur Archivierung.

Kapitel 2 - Organisation der Universität

- Vereinfachung der Organe der Universität (Abschaffung der Disziplinarkommission);
- Klärung der Zusammensetzung der Universitätsversammlung;
- Neuformulierung der Aufgaben der Universitätsversammlung;
- Reformulierung des Status, der Zusammensetzung und der Ernennung des Rektorats;
- Klärung und Vereinfachung der Zuständigkeiten des Rektorats;
- Klärung der Zuständigkeiten des Rektors;
- Neuformulierung des Artikels über die Leitung der Fakultäten (und nicht mehr der LFEs);
- Neuformulierung der Zuständigkeiten der Fakultätsräte und Dekane;
- Klärung der des Rektorats- und Fakultätsrates;
- Abschaffung der Disziplinarkommission;
- Vereinfachung der Elemente in Bezug auf den Strategierat und den Ethik- und Deontologierat.

Kapitel 3 - Kantonale Zuständigkeiten

- Klärung der Zuständigkeiten des Grossen Rates, des Staatsrates und des für die tertiäre Bildung zuständigen Departements.

Kapitel 4 - Studierende

- Neuformulierung des Artikels über den Zugang zum Studium;
- Neuformulierung des Artikels über die Rechte und Pflichten der Studierenden;
- Neuformulierung und Vereinfachung des Artikels über die Universitätsvereinigungen.

Kapitel 6 - Finanzielle Bestimmungen

1. Klarstellung der Elemente in Bezug auf den strategischen Entwicklungsplan und die vierjährige Zielvereinbarung;
2. Klarstellung der Elemente in Bezug auf die Immatrikulationsgebühren.

Kapitel 7 - Rechtsmittel

- Neuformulierung des Artikels zu Beschwerden und Rechtsmittel, die Studierende im Rahmen ihres Studiums betreffen.

III. KOMMENTAR ZUM GESETZENTWURF ÜBER DIE UNIVERSITÄT WALLIS ARTIKEL FÜR ARTIKEL.

Der Textvorschlag ist im Anhang aufgeführt. Dieses Kapitel bringt die notwendigen Kommentare und Kontextualisierungen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsform, Autonomie, Sitz

¹ Die Universität Wallis, unter der Bezeichnung Uni Valais-Wallis (nachfolgend: die Universität) ist eine universitäre Hochschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).

² Die Universität ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche nicht gewinnorientierte Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die Universität hat ihren Sitz in Brig-Glis.

⁴ Die Universität bildet eine universitäre Gemeinschaft. Diese umfasst alle Personen, die zu den grundlegenden Aufgaben der Universität beitragen, d.h. die Mitglieder des Lehrkörpers, die Mitglieder des Mittelbaus, die Mitglieder der Studierendenschaft sowie das administrative und technische Personal.

⁵ Die Bestimmungen zur Ergänzung dieses Gesetzes werden in den vom Staatsrat verabschiedeten Verordnungen und Reglementen festgelegt. Die Universität erlässt alle weiteren Bestimmungen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 1 legt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Universität Wallis fest.

Die Universität Wallis wird in Absatz 1 als universitäre Hochschule im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a des HFKG bezeichnet. Diese offizielle Anerkennung auf Bundesebene ermöglicht es der Universität, sich voll in den schweizerischen Hochschulraum zu integrieren, Zugang zu eidgenössischen Finanzierungen zu erhalten und gesamtschweizerisch anerkannte Diplome zu verleihen.

Absatz 2 präzisiert, dass die Universität die Form einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen nicht gewinnorientierten Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit annimmt. Dieser Status verleiht der Institution eine verstärkte institutionelle Autonomie, die den bundesrechtlichen Anforderungen und den von einer universitären Hochschule erwarteten Qualitätsstandards entspricht. Diese Autonomie ermöglicht der Universität eine operative Selbstständigkeit in strategischen Bereichen wie: die akademische Governance, die Verwaltung der Human- und Finanzressourcen und die Definition der Prioritäten im Bereich Bildung und Forschung. Diese Autonomie wird unter der Oberaufsicht des Staatsrats und unter Einhaltung der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes über die Beteiligungen des Staates, wahrgenommen. Die Universität kann somit ihre internen Reglemente erlassen und ihre eigene Politik entsprechend den im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kanton festgelegten Ausrichtungen umsetzen.

Absatz 3 legt den Hauptsitz der Universität in Brig-Glis fest, gemäss dem Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11. November 1999 (GBSG -RS/VS 417.10). Ergänzend dazu befinden sich Infrastrukturen in Siders und Pfäffikon, was eine ausgewogene geografische Verteilung der Aktivitäten der Universität über das Walliser Territorium ermöglicht und zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Dynamik des Kantons beiträgt.

Absatz 4 definiert die universitäre Gemeinschaft, die sich aus den Mitgliedern des Lehrkörpers, den Mitgliedern des Mittelbaus, den Mitgliedern der Studierendenschaft sowie des administrativen und technischen Personals zusammensetzt. Diese Definition spiegelt einen zeitgemässen und inklusiven Ansatz der universitären Governance wider, der eine ausgewogene Vertretung aller Akteure der Institution gewährleisten soll. Dieser Ansatz ist angesichts der Standards für die institutionelle Akkreditierung sehr wichtig.

Schliesslich führt Absatz 5 eine zweistufige Governance ein: Der Staatsrat verabschiedet die Verordnungen und Reglemente, die dieses Gesetz ergänzen; die Universität ihrerseits erlässt alle anderen Bestimmungen, die in ihre eigene Zuständigkeit fallen.

Art. 2 Auftrag

¹ Die Universität hat die folgenden Kernaufträge:

- a) universitäre Bildung und Forschung sicherzustellen;
- b) durch ihren Unterricht die Vermittlung des notwendigen Wissens sicherzustellen für Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, kritisches Denken zu fördern und die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten;
- c) durch ihre Forschung zur Erweiterung und Vertiefung des Wissens sowie zu dessen Nutzung in der Gesellschaft beizutragen.

² Die Universität, unter Achtung ihrer Kernaufträge:

- a) bietet eine Grundausbildung an, die zu Bachelor- und Masterabschlüssen führt und grundsätzlich auf Teilzeitstudium und Fernunterricht basiert und durch die jüngsten Forschungsergebnisse bereichert wird;
- b) verleiht Dokortitel. Die mit der Doktorarbeit verbundenen Aktivitäten werden von den Doktoranden hauptsächlich in Präsenz durchgeführt;
- c) trägt durch ihre Forschungsaktivitäten zur Entwicklung der Wissenschaft bei und entwickelt eine offene, verantwortungsvolle Forschung, die mit den aktuellen Herausforderungen, insbesondere denen des Kantons Wallis, in Verbindung steht;
- d) bietet in ihren Zuständigkeitsbereichen Weiterbildungen an, insbesondere zur Unterstützung der für die Wirtschaft des Kantons Wallis strategischen Bereiche;
- e) fördert die Promotion und Verwertung von Forschungsergebnissen;
- f) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- g) erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrem Bildungs- und Forschungsauftrag;
- h) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft, insbesondere um die Besonderheiten der einzelnen Institutionen dieser Landschaft zu festigen;
- i) erleichtert den Wissenstransfer und die Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft;
- j) trägt zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Allgemeinheit bei, insbesondere in Zusammenhang mit der kantonalen Sektoralpolitik.

Artikel 2 definiert die Aufgaben, welche die Universität Wallis zu erfüllen hat. Ihr Grundauftrag besteht darin, die universitäre Lehre und Forschung sicherzustellen und dabei die Vermittlung der Kenntnisse und Kompetenzen zu gewährleisten, die für Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, erforderlich sind. Sie verfolgt ebenfalls die Zielsetzung, bei den Studierenden kritisches Denken und die Fähigkeit, nach strengen wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten, zu entwickeln. Durch ihre Forschungstätigkeit trägt die Universität zur Erweiterung und Vertiefung des Wissens bei und sorgt gleichzeitig dafür, dass dieses Wissen in der Gesellschaft zur Geltung kommt.

Entsprechend diesen grundlegenden Aufträgen verfolgt die Universität einen pädagogischen Ansatz, der auf Fern- und Teilzeitstudiengängen beruht, die zu Bachelor- und Masterabschlüssen führen. Sie verleiht auch Dokortitel, bei denen die Aktivitäten hauptsächlich in Form von Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Die Institution engagiert sich für eine offene, verantwortungsvolle und in den zeitgenössischen Herausforderungen verankerte Forschung, insbesondere für jene, die den Kanton Wallis betreffen. Sie bietet Weiterbildungen in ihren Kompetenzbereichen an, insbesondere im Dienst der strategischen Wirtschaftssektoren des Kantons, und bemüht sich, die aus ihren wissenschaftlichen Arbeiten hervorgehenden Ergebnisse zu verwerten. Die Universität spielt eine aktive Rolle bei der Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren akademischen Aufträgen.

Schliesslich achtet sie darauf, die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft im Sinne der Komplementarität zu verstärken. Sie erleichtert den Wissenstransfer in Gesellschaft und Wirtschaft und beteiligt sich an der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Allgemeinheit, indem sie die öffentliche Politik des Kantons unterstützt.

Art. 3 Grundwerte

¹ Bei der Erfüllung ihrer Kernaufträge hält sich die Universität an die geltenden Standards der Bestimmungen des HFKG und des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG).

² Sie setzt sich für eine gerechtere und inklusivere Gesellschaft ein, indem sie für Chancengleichheit sorgt und Wissen einem breiten Publikum zugänglich macht.

³ Sie erfüllt ihren Auftrag unter Einhaltung deontologischer, wissenschaftlicher und ethischer Werte und Prinzipien. Sie verteidigt, fördert und schützt ausserdem die folgenden Grundwerte und -prinzipien:

- a) die akademische Integrität, verstanden als eine Gesamtheit von Verhalten und Einstellungen innerhalb der universitären Gemeinschaft, die darauf abzielen, die Achtung von Ethik- und Berufsgrundsätzen und -standards in Ausbildung, Forschung, Governance und

allen anderen Aufgaben im Zusammenhang mit den Kernaufträgen der Universität gemäss Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes zu fördern;
b) die objektive Beschreibung natürlicher, sozialer und menschlicher Phänomene, die objektive Darstellung unterschiedlicher Denkrichtungen sowie die Anwendung strenger und wissenschaftlicher quellenkritischer Methoden bei der Diskussion wissenschaftlicher, sozialer, politischer und philosophischer Ansichten;
c) die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft im Sinne von Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes;
d) die Förderung von Lehre und Forschung im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und die Einführung nachhaltiger Praktiken in ihrer internen Arbeitsweise;
e) eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften und der Geschlechter in den unterschiedlichen universitären Körperschaften;
f) ihre öffentliche Verantwortung im Rahmen ihres Auftrags im Dienste der Gesellschaft;
g) die Transparenz der Entscheide und den Datenschutz gemäss dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Artikel 3 erläutert die Grundwerte der Universität Wallis, die ihrer institutionellen Entwicklung, der Erfüllung ihrer Aufträge und der Ethik ihrer Praktiken zugrunde liegen. Diese Werte bilden in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Anforderungen das normative Fundament, auf dem die akademische und gesellschaftliche Legitimität der Institution beruht.

Absatz 1 verankert die Universität im nationalen Rechtsrahmen, indem er ihre Verpflichtung zur Einhaltung der im HFKG und im FHFG festgelegten Standards bekräftigt. Diese Konformität garantiert eine institutionelle Anerkennung auf schweizerischer Ebene sowie den Zugang zu den eidgenössischen und kantonalen Finanzierungs- und Evaluationsmechanismen.

Absatz 2 bringt das Bestreben der Universität zum Ausdruck, aktiv zu einer gerechteren und integrativeren Gesellschaft beizutragen. Sie will den Zugang zu Wissen erweitern, die Chancengleichheit gewährleisten und die Zielgruppen, die von ihren Lehr- und Forschungsaktivitäten profitieren, diversifizieren.

Absatz 3 nennt die ethischen, wissenschaftlichen und institutionellen Grundsätze, zu deren Förderung sich die Universität Wallis in all ihren Aktivitäten verpflichtet. Sie bekräftigt die Bedeutung der akademischen Integrität, der wissenschaftlichen Genauigkeit, der Mitwirkung der universitären Gemeinschaft sowie ihres Engagements für den ökologischen Wandel, der gerechten Vertretung der Geschlechter und der Sprachen, ihrer öffentlichen Verantwortung und der institutionellen Transparenz, insbesondere im Bereich des Datenschutzes. Diese Grundsätze bilden die Grundlage für die Praxis und die Führung der Institution.

Art. 4 Institutionelle Autonomie

¹ *Institutionelle Autonomie wird verstanden als der Wille und die Fähigkeit der Universität, ihren Auftrag zu erfüllen und ihre eigenen Prioritäten und internen Politiken in den Bereichen Organisation, akademische Belange, Finanzen und Personal festzulegen und umzusetzen.*

² *Die Universität, im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes:*

- a) organisiert sich selbst;*
- b) legt ihre Prioritäten und ihre Aktionspläne fest;*
- c) ist für ihre Verwaltung verantwortlich;*
- d) legt den Behörden Rechenschaft ab.*

Artikel 4 definiert die institutionelle Autonomie als den Willen und die Fähigkeit der Universität Wallis, ihre grundlegenden Aufgaben zu erfüllen, indem sie ihre eigenen strategischen Ausrichtungen, internen Politiken und Funktionsmodalitäten festlegt und umsetzt. Diese Autonomie gilt für vier wesentliche Bereiche: die Organisation, die akademischen Belangen, die Finanzen und die Personalverwaltung. Die Universität verfügt somit über eine Managementfreiheit, die es ihr ermöglicht, sich selbst zu organisieren, ihre Prioritäten und Aktionspläne festzulegen und die volle Verantwortung für ihre administrative und akademische Führung zu übernehmen. Diese Autonomie wird von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingerahmt, die ein Gleichgewicht zwischen operativer Unabhängigkeit und öffentlicher Rechenschaftspflicht gewährleisten.

Die institutionelle Autonomie gilt als strukturierendes Prinzip der zeitgenössischen Hochschulbildung. Sie wird als unabdingbare Voraussetzung für Qualität, Innovation und wissenschaftliche und pädagogische Vielfalt anerkannt, insbesondere im Rahmen des Europäischen Hochschulraums (EHR), in dem die Schweiz voll integriert ist.

Schliesslich bilden die in Artikel 5 des GUWa verankerten Grundsätze der akademischen Freiheit und der Meinungsfreiheit eine notwendige Begleiterscheinung der institutionellen Autonomie, auch wenn sie rechtlich voneinander getrennt sind. Sie garantieren der gesamten universitären Gemeinschaft - Lehrenden, Forschenden und Studierenden - einen Handlungsrahmen, der auf intellektueller Unabhängigkeit beruht, unter Wahrung der jeder Funktion eigenen Verantwortlichkeiten.

Art. 5 Akademische Freiheit und Meinungsfreiheit

¹ Die akademische Freiheit ist den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft im Rahmen der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.

² Die Meinungsfreiheit ist den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft garantiert. Für das Personal der Universität wird diese Freiheit im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen und der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.

³ Die Universität verfügt über ethische und deontologische Regeln, die ihren Aufträgen entsprechen, und stellt die Mittel zur Überwachung ihrer Einhaltung bereit.

⁴ Sie trifft Vorkehrungen, damit die Mitglieder der universitären Gemeinschaft die Regeln der Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis anwenden.

Artikel 5 verankert zwei Grundsätze jeder universitären Institution: die akademische Freiheit und die Meinungsfreiheit.

Die akademische Freiheit wird allen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft - Lehrenden, Forschenden und Studierenden - unter Wahrung der mit ihren Aufgaben verbundenen Pflichten garantiert. Sie gewährleistet, dass jeder seine Lehr-, Forschungs- oder Studienaktivitäten ohne Einmischung oder unangebrachte Einschränkungen innerhalb der durch die institutionellen Regeln und die Berufsethik gesetzten Grenzen ausüben kann.

Das Recht auf freie Meinungsäusserung wird ebenfalls allen Mitgliedern der akademischen Gemeinschaft zuerkannt. Für das akademische Personal wird sie im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen und in Verbindung mit den Verantwortlichkeiten, die ihren Aufgaben eigen sind, ausgeübt.

Diese Freiheiten sind für die Entwicklung eines offenen, kritischen und pluralistischen intellektuellen Umfelds, das der Innovation, der Wissensproduktion und der Qualität der universitären Ausbildung förderlich ist, von entscheidender Bedeutung. Sie sind Grundvoraussetzungen für akademische Glaubwürdigkeit, wissenschaftliche Genauigkeit und eine sachkundige Teilnahme an der öffentlichen Debatte.

Der Artikel sieht ausserdem vor, dass die Universität sich ethische und deontologische Regeln gibt, die ihren Aufgaben entsprechen, und dass sie sich mit den konkreten Mitteln ausstattet, um die Einhaltung dieser Regeln zu gewährleisten. Sie trifft die notwendigen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der universitären Gemeinschaft nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Integrität und der guten akademischen Praxis handeln.

Art. 6 Mitwirkung

¹ Die Mitglieder der universitären Gemeinschaft haben das Recht und die Pflicht, bei der Ausrichtung und dem Betrieb der Universität mitzuwirken.

² Die Universität stellt die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft bei der Governance der Universität sicher. Sie garantiert die Rechte der universitären Gemeinschaft, insbesondere:

- a) sich autonom zu organisieren;
- b) im Rahmen von offenen, freien und fairen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden;
- c) dass ihre Meinung vertreten und berücksichtigt wird;
- d) an der Entwicklung und Umsetzung von internen Politiken und Programmen für die Hochschulbildung mitzuwirken;
- e) von den zuständigen Stellen der Universität über Angelegenheiten, die sie betreffen, informiert zu werden.

Dieser Artikel unterstreicht die Bedeutung einer aktiven und strukturierten Mitwirkung der verschiedenen Mitglieder der Universitätsgemeinschaft an der Governance der Universität Wallis. Er garantiert, dass sie sich frei organisieren können, fair vertreten sind und einen direkten Einfluss auf die Entscheidungen haben, die ihr akademisches Umfeld betreffen.

Absatz 1 verankert das Grundprinzip der aktiven Mitwirkung der akademischen Gemeinschaft am Leben der Institution. Er erkennt allen ihren Mitgliedern - Studierenden, Lehrenden, Forschern, Verwaltungs- und technischem Personal - das Recht und die Pflicht

zu, zur Ausrichtung und zum Funktionieren der Universität beizutragen. Diese Mitwirkung ist als Hebel für die Legitimität, die Entscheidungsqualität und die institutionelle Verankerung konzipiert.

Absatz 2 legt fest, dass die Universität die Bedingungen für die effektive Ausübung dieser Mitwirkung gewährleisten muss. Dazu gehört, dass die Mitglieder der Universitätsgemeinschaft die Möglichkeit haben, sich frei zu organisieren, an internen Wahlen teilzunehmen, sich vertreten zu lassen, Zugang zu Informationen zu erhalten und an der Gestaltung der institutionellen Politik mitzuwirken. Diese Regelung bezweckt die Einführung einer kollegialen, transparenten und repräsentativen Governance, die den Funktionsprinzipien moderner universitärer Hochschulen entspricht.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ *Die Universität arbeitet in Lehre, Forschung und Dienstleistungen mit Institutionen, Organisationen und Dritten im In- und Ausland zusammen und sorgt insbesondere für die notwendige Koordination mit anderen Hochschulen.*

² *Sie arbeitet mit den Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe h FFHG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des vorliegenden Gesetzes zusammen.*

Absatz 1 verankert den Auftrag der Universität Wallis, in der Schweiz und im Ausland institutionelle Zusammenarbeiten in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen zu entwickeln. Diese Öffnung soll die akademische Verankerung der Universität stärken, die Qualität ihrer Aktivitäten erhöhen und den Wissensaustausch im Rahmen der Komplementarität und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern. Die Universität soll zudem eine angemessene Koordination mit den anderen Hochschulen im Zusammenhang mit dem schweizerischen Hochschulsystem sicherstellen.

Der zweite Absatz legt den Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene, insbesondere mit den Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft. Gemäss den Bestimmungen des HFKG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des GUWa verfolgen diese Kooperationen die Zielsetzung, die institutionellen Komplementaritäten zu nutzen, Doppelspurigkeit zu vermeiden und die Besonderheiten jedes Akteurs zu konsolidieren. Die Universität ist somit Teil einer Logik der territorialen akademischen Kohäsion, die im Dienst der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Kantons steht.

Art. 8 Sprachen

¹ *Die Unterrichts- und Verwaltungssprachen sind Deutsch und Französisch.*

² *Die Fakultäten können andere Unterrichtssprachen bewilligen.*

³ *Die Universität fördert und entwickelt das Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen; sie bietet zweisprachige Studiengänge in Deutsch und Französisch an.*

Absatz 1 präzisiert, dass Deutsch und Französisch die offiziellen Lehr- und Verwaltungssprachen der Universität Wallis sind. Diese institutionelle Zweisprachigkeit widerspiegelt die sprachliche Realität des Kantons und gewährleistet den beiden grossen Walliser Sprachgemeinschaften einen gleichberechtigten Zugang zu den universitären Leistungen. Es ermöglicht der Universität Wallis ebenfalls, sich gesamtschweizerisch als Universität mit einem Bildungsangebot in der ersten und zweiten Landessprache zu positionieren.

Absatz 2 sieht für die Fakultäten die Möglichkeit vor, die Verwendung anderer Unterrichtssprachen zuzulassen, insbesondere in Studiengängen mit internationaler Tragweite oder in bestimmten wissenschaftlichen Bereichen. Diese Bestimmung führt eine sprachliche Flexibilität ein, die es der Universität ermöglicht, sich der globalisierten akademischen Praxis zu öffnen und gleichzeitig ihre kantonale und gesamtschweizerische Verankerung zu respektieren.

Absatz 3 bekräftigt die Verpflichtung der Universität, das Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen zu fördern, insbesondere durch die Einführung zweisprachiger Studienprogramme in Deutsch und Französisch. Dieser Ansatz stärkt den interkulturellen Zusammenhalt, fördert die Mehrsprachigkeit und entspricht den Anforderungen der Mobilität im schweizerischen und europäischen akademischen Raum.

Art. 9 Lehre und Titel

¹ Die Universität organisiert ein Angebot an Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen sowie ein Weiterbildungsangebot gemäss HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen. Sie verleiht die entsprechenden Titel.

² Mit Zustimmung des Staatsrats kann sie weitere Titel verleihen.

³ Die über die Fakultäten verliehenen Bachelor-, Master- und Doktoratsdiplome sowie die Weiterbildungsdiplome und -zertifikate werden vom Rektor und einer anderen Person unterzeichnet. Ein vom Rektorat verabschiedetes Reglement legt die Mitunterzeichnenden fest.

⁴ Die Universität, durch das Rektorat, entzieht einen Titel, den sie verliehen hat:

a) bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum;

b) bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

Absatz 1 präzisiert, dass die Universität gemäss dem HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen Ausbildungen, die zu Bachelor-, Master- und Doktoratsabschlüssen führen, sowie ein Weiterbildungsangebot organisiert. Damit ist sie vollumfänglich in das schweizerische System der universitären Hochschulen integriert und berechtigt, national anerkannte akademische Titel zu verleihen.

Absatz 2 ermöglicht es der Universität, mit Zustimmung des Staatsrats weitere akademische Titel oder spezifische Zertifikate zu verleihen. Diese Bestimmung öffnet den Weg für eine Diversifizierung des Bildungsangebots im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Gesellschaft, der Wirtschaft oder der institutionellen Partner.

Absatz 3 sieht vor, dass die verliehenen Titel (Bachelor, Master, Doktorat, Weiterbildung) vom Rektor und einer anderen auf Reglementsbasis bezeichneten Person mitunterzeichnet werden. Diese Regel soll die institutionelle Nachvollziehbarkeit gewährleisten und die Legitimität der ausgestellten Abschlüsse stärken.

Absatz 4 sieht vor, dass das Rektorat einen Titel im Falle von Täuschung, Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit oder Irrtum entziehen kann. Diese Bestimmung zielt darauf ab, die akademische Glaubwürdigkeit der Institution und den Wert ihrer Titel zu schützen und gleichzeitig ethische Verfehlungen zu sanktionieren.

Absatz 5 erinnert daran, dass die kantonalen Regelungen gemäss FHFG in Bezug auf Schutz der Titel, Aufsicht und Schutz vor Diskriminierung und Betrug vollumfänglich anwendbar bleiben. Es handelt sich um eine Koordinationsklausel, welche die Konformität der Universität mit dem kantonalen Recht sicherstellt.

Art. 10 Geistiges Eigentum

¹ Die Universität besitzt die Rechte am geistigen Eigentum aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnisse, die von Personen, die mit der Universität in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit hervorgebracht werden. Das Urheberrecht wird durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte oder die entsprechenden Bundesbestimmungen geregelt.

² Die Universität ist Inhaberin der ausschliesslichen Nutzungsrechte von Softwares, welche die Personen im Arbeitsverhältnis mit ihr in der Ausübung ihrer Funktion entwickeln. Sie kann mit den Rechteinhabern vereinbaren, dass ihnen die Urheberrechte an den anderen Kategorien von Erfindungen übertragen werden.

³ Die Universität stellt den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse sicher, insbesondere über die Anmeldung von Patenten und deren direkte kommerzielle Nutzung und die Vergabe von Lizenzen. Bestimmt sie innert 12 Monaten keinen Schutz bzw. keine Verwertung, gehen die Rechte an den Urheber der betreffenden Erfindung zurück.

⁴ Dem Urheber der Erfindung wird eine angemessene Entschädigung ausbezahlt, wenn die Nutzung der Erfindung zu einem Gewinn führt.

⁵ Besondere Bestimmungen, die von der Universität und den Finanzierungsorganen der Forschung vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

⁶ Rechte an Immaterialgütern, welche im Rahmen einer externen Zusammenarbeit realisiert werden, werden in spezifischen Aufträgen festgehalten.

⁷ Die Universität verpflichtet sich, die Grundsätze von Open Science, wie sie in der nationalen Strategie festgelegt sind, umzusetzen.

⁸ Die Einzelheiten werden in einem vom Staatsrat genehmigten Reglement über das geistige Eigentum festgelegt.

Absatz 1 legt fest, dass die Universität Inhaberin der Rechte aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnissen ist, welche von den durch die Universität angestellten Personen, in

Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit hervorgebracht werden. Diese Bestimmung gewährleistet die Aufwertung der wissenschaftlichen Tätigkeiten und garantiert gleichzeitig die rechtliche Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere im Bereich des Urheberrechts.

Absatz 2 legt fest, dass die Universität Inhaberin der ausschliesslichen Nutzungsrechte von Softwares ist, welche die Personen im Arbeitsverhältnis mit ihr in der Ausübung ihrer Funktion entwickeln. Sie kann auch mit den Rechtsinhabern vereinbaren, dass ihnen die Urheberrechte an den anderen Werken übertragen werden und so eine flexible, aber sichere Verwaltung des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

Absatz 3 sieht vor, dass die Universität den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse sicherstellt, insbesondere über die Anmeldung von Patenten und deren direkte kommerzielle Nutzung und die Vergabe von Lizenzen. Bestimmt sie innert 12 Monaten keinen Schutz bzw. keine Verwertung, gehen die Rechte an den Urheber der betreffenden Erfindung zurück. Damit wird deren Beitrag anerkannt und gleichzeitig die Innovation gefördert.

Absatz 4 präzisiert, dass der Urheber einer Erfindung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat, wenn die Nutzung der Erfindung zu einem Gewinn führt. Damit wird ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Institution und der angemessenen Anerkennung der Forscher hergestellt.

Absatz 5 sieht vor, dass die von den Organen der Forschungsfinanzierung auferlegten besonderen Regeln ergänzend angewandt werden können, je nach den von den externen Geldgebern festgelegten Bedingungen.

Absatz 6 schafft einen Rahmen für das geistige Eigentum im Rahmen externer Zusammenarbeit, indem er die Erstellung spezifischer Mandate für die Verteilung der Rechte an den Ergebnissen dieser Partnerschaften verlangt.

Absatz 7 bekräftigt die Verpflichtung der Universität für die Grundsätze der Open Science, in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerischen Richtlinien, insbesondere in Bezug auf den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Daten.

Absatz 8 präzisiert, dass die Anwendungsmodalitäten des Artikels in einem vom Staatsrat genehmigten Reglement über das geistige Eigentum festgelegt werden, womit eine klare, transparente und rechtlich umschriebene Governance des geistigen Eigentums gewährleistet wird.

Art. 11 Qualitätssysteme und interne Kontrolle

¹ Die Universität ist im Sinne von Artikel 30 HFKG akkreditiert.

² Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das all ihre Aufträge abdeckt.

³ Sie bewertet regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

⁴ Sie richtet ein internes Kontrollsystem ein.

⁵ Sie ist verpflichtet, die Verfahren und Standards für die Akkreditierung nach den in der Schweiz geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Absatz 1 präzisiert, dass die Universität Wallis gemäss Artikel 30 HFKG akkreditiert sein muss, was eine unabdingbare Voraussetzung für ihre Anerkennung als schweizerische universitäre Hochschule und für ihre Integration in der schweizerischen Hochschullandschaft und für ihr Anrecht auf Bundesfinanzierung gilt.

Absatz 2 verpflichtet die Universität, ein umfassendes Qualitätssicherungssystem einzuführen, das alle ihre Aufgaben abdeckt: Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Dieses System soll die Kohärenz, die Effizienz und die kontinuierliche Verbesserung der institutionellen Aktivitäten gewährleisten.

Absatz 3 sieht die Durchführung von periodischen Bewertungen der Leistungen der Universität vor. Diese Evaluationen sind wesentlich, um die Ergebnisse zu messen, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren und den Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftspflicht, die von einer öffentlichen Institution erwartet werden, gerecht zu werden.

Absatz 4 verlangt die Umsetzung eines internen Kontrollsystems, das eine strikte Steuerung der administrativen, finanziellen und organisatorischen Prozesse gewährleistet. Dieser Mechanismus trägt zur Vermeidung von Risiken und zur Einhaltung der Governance-Regeln bei.

Absatz 5 erinnert an die Verpflichtung der Universität, die in der Schweiz geltenden Standards und Verfahren der Akkreditierung einzuhalten und damit ihre institutionelle Anerkennung und die zertifizierte Qualität ihres akademischen Angebots zu gewährleisten.

Art. 12 Datenschutz und Archivierung

¹ Die Universität ist eine Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b GIDA und unterliegt den kantonalen Datenschutzbestimmungen. In diesem Rahmen ist sie berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufträge zu bearbeiten.

² Sie kann ebenfalls, falls erforderlich, im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie bei der Durchführung von Fernprüfungen besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 GIDA bearbeiten. Dies sind:

- a) besonders schützenswerte Personendaten, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen:
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre,
 3. Sozialhilfemassnahmen,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

b) besonders schützenswerte Personendaten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, müssen gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d GIDA in einer Form gespeichert werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie bearbeitet werden, erforderlich ist;

c) der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist gemäss Artikel 18 Absatz 2 GIDA verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Vorschriften zum Schutz von Personendaten in allen Phasen der Bearbeitung, einschliesslich ab der Planung, eingehalten werden.

³ Sie ist auch befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels bekannt zu geben, soweit diese Bearbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Bewertung von Kenntnissen im Fernmodus erforderlich ist. Diese Daten können von der Universität an den Bund und an Behörden anderer Kantone weitergegeben werden, ohne dass sie dem Amtsgeheimnis unterliegen. Die Bekanntgabe erfolgt mittels eines elektronischen Informationssystems, das eine im Verhältnis zum Risiko angemessene Sicherheit der Personendaten aufweist.

⁴ Die übrigen Bestimmungen des GIDA, insbesondere die anderen Absätze und Buchstaben der Artikel 17, 22 und 29 GIDA bleiben vorbehalten.

Artikel 12 bildet den rechtlichen Rahmen für die Datenverwaltung innerhalb der Universität. Er garantiert die Nutzung von Personendaten in Übereinstimmung mit den kantonalen Gesetzen und bietet gleichzeitig Flexibilität, um sensible Daten im Rahmen spezifischer Aufgaben zu bearbeiten. Diese Bestimmungen schützen sowohl die Rechte des Einzelnen als auch die Fähigkeit der Universität, ihre akademischen und institutionellen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. ORGANISATION DER UNIVERSITÄT

Entsprechend den an den universitären Hochschulen der Schweiz geltenden Grundsätzen ist die Universität Wallis um ein **Rektorat** als **zentrales Exekutivorgan** strukturiert. Das Rektorat, das sich aus dem Rektor und den Vizerektoren (insgesamt bis zu fünf Mitglieder) zusammensetzt, stellt die **strategische und operative Leitung** der Universität sicher. Es ist insbesondere für die Umsetzung des strategischen Entwicklungsplans, die Aushandlung und Überwachung der vierjährigen Zielvereinbarung, die Erstellung des Budgets und die institutionelle Koordination zuständig. Bei seinen administrativen Aufgaben wird er von einem **Generalsekretär** unterstützt, der ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rektorats teilnimmt.

Die Universität umfasst ausserdem mehrere **interne Organe**, die in Artikel 13 des Gesetzes definiert sind:

- die Universitätsversammlung,
- der Rektorats-Fakultätsrat,
- die Fakultätsräte,
- und die Rekurskommission.

Die **Universitätsversammlung** ist das repräsentative Organ der Universitätsgemeinschaft und setzt sich aus Delegierten der verschiedenen Körperschaften (Lehrende, Forschende, Studierende, administratives und technisches Personal) sowie den Dekanen der Fakultäten zusammen. Sie übt eine beratende Funktion über die Leitlinien der Universitätspolitik aus, genehmigt die wichtigsten strategischen Dokumente (Entwicklungsplan, Tätigkeitsbericht, Rechnungslegung) und gibt ihre Stellungnahme zur Ernennung des Rektors ab (Art. 17 GUWa).

Der **Rektorats-Fakultätsrat** (Art. 23) ist ein **Koordinationsorgan** zwischen dem Rektorat und den Fakultäten. Unter dem Vorsitz des Rektors setzt er sich aus den Mitgliedern des Rektorats und den Dekanen zusammen. Er befasst sich mit fachübergreifenden Fragen wie der akademischen Strukturierung, der strategischen Koordination oder der Entwicklung des Bildungs- und Forschungsangebots.

Jede **Fakultät** (im Sinne der Art. 21 und 22 GUWa) wird von einem **Dekan** geleitet, der vom Fakultätsrat gewählt und anschliessend vom Rektorat ernannt wird. Der Fakultätsrat erlässt interne Regelungen, verabschiedet Studienpläne und gibt Stellungnahmen zu budgetären und strategischen Fragen ab. Die Fakultäten bilden somit die grundlegenden akademischen Einheiten, in denen sich Lehre und Forschung entfalten.

In Bezug auf Beschwerden sieht das Gesetz eine **unabhängige Rekurskommission** vor (Art. 24), die Beschwerden und Einsprachen gegen akademische oder administrative Beschlüsse, die insbesondere die Studierenden im Rahmen ihres Studiums betreffen, prüfen soll.

Auf externer Ebene wird die Universität von zwei **beratenden Instanzen** begleitet, die auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt werden (Art. 25 und 26 GUWa):

- Der **Strategierat**, der sich aus unabhängigen Experten aus dem akademischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich zusammensetzt, berät das Rektorat zu den strategischen Ausrichtungen und kann von dem für die tertiäre Bildung zuständigen Departement befasst werden.
- Der **Ethik- und Deontologierat**, der aus externen Experten besteht, schlägt die Ethik-Charta vor, nimmt Stellung zu den Reglementen und überwacht die Einhaltung der ethischen Standards in den Bereichen Lehre, Forschung und Governance. Er wird insbesondere darauf achten, dass die Praktiken in Forschung, Lehre und Governance hohe ethische Standards einhalten⁸ und trägt dazu bei, eine Kultur der wissenschaftlichen Integrität an der Universität Wallis zu etablieren.

2.1 Allgemeines

Art. 13 Organe

¹ Die internen Organe der Universität sind:

- a) die Universitätsversammlung;
- b) das Rektorat;
- c) der Rektorats- und Fakultätsrat;
- d) die Fakultätsräte;
- e) die Rekurskommission.

Absatz 1 zählt die internen Organe der Universität Wallis auf, die das Rückgrat ihrer institutionellen Governance bilden. Jedes dieser Organe spielt eine spezifische und komplementäre Rolle bei der akademischen, administrativen und strategischen Steuerung der Institution. Diese Strukturierung soll eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten, eine effiziente Koordination zwischen den Leitungsebenen und eine repräsentative Beteiligung der akademischen Gemeinschaft an der Entscheidungsfindung gewährleisten. Sie widerspiegelt die Governance-Standards, die den schweizerischen universitären Hochschulen eigen sind, und trägt gleichzeitig den Besonderheiten der künftigen Universität Wallis Rechnung.

⁸ Kodex für wissenschaftliche Integrität, gemeinsam erarbeitet von swissuniversities, dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Schweizerischen Förderagentur für Innovation Innosuisse und den Akademien der Wissenschaften Schweiz. https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Forschung/Kodex_etat_des_lieux_2023.pdf

Art. 14 Universitätsexterne Instanzen

¹ Die Universität stützt sich auf die folgenden externen Instanzen, die vom Staatsrat ernannt werden:

- a) den Strategierat;
- b) den Ethik- und Deontologierat.

Absatz 1 präzisiert, dass sich die Universität auf zwei externe Beratungsgremien stützt, die vom Staatsrat ernannt werden: den Strategierat und den Ethik- und Deontologierat. Diese Gremien bringen unabhängiges Fachwissen und einen Blick von aussen auf die strategische Führung und die ethischen Grundsätze der Institution ein.

2.2 Versammlung der Universität

Art. 15 Universitätsversammlung

¹ Die Universitätsversammlung repräsentiert die Angehörigen der universitären Gemeinschaft. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Dekanen der Fakultäten;
- b) Vertretenden des Lehrkörpers;
- c) Vertretenden des Mittelbaus;
- d) Vertretenden der Studierendenschaft in Bachelor- und Masterstudiengängen;
- e) Vertretenden des administrativen und technischen Personals.

² Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen der Universitätsversammlung teil, haben aber kein Stimmrecht.

³ Der Generalsekretär kann an den Sitzungen der Universitätsversammlung teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

⁴ Die Mitglieder der Universitätsversammlung werden nach den Modalitäten der entsprechenden Reglemente ernannt.

Artikel 15 beschreibt die Zusammensetzung der Universitätsversammlung, des wichtigsten Vertretungsorgans der Universitätsgemeinschaft. Er besteht aus den Dekanen der Fakultäten, Vertretern der Professorenschaft, des Mittelbaus, der Studierenden und der Verwaltung sowie aus Mitgliedern des Rektorats (ohne Stimmrecht). Auch der Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Die Bezeichnung der Mitglieder und ihre Anzahl werden durch Reglemente der Universität festgelegt.

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Universitätsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung, die unter dem Vorsitz des Rektors eröffnet wird, ihren Präsidenten.

² Sie konstituiert sich selbst und erarbeitet ihr eigenes Organisationsreglement.

Artikel 16 betrifft die Konstituierung der Universitätsversammlung. In ihrer ersten Sitzung unter dem Vorsitz des Rektors, wählt die Versammlung ihren Präsidenten. Sie organisiert sich selbst, indem sie ein internes Reglement zur Regelung ihrer Organisation erlässt.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Universitätsversammlung soll insbesondere über die Leitlinien der Hochschulpolitik und die Arbeitsweise der Universität befinden. Das bedeutet insbesondere:

- a) sie genehmigt den vom Rektorat vorgelegten strategischen Entwicklungsplan;
- b) sie genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Rechnung, die vom Rektorat vorgelegt werden;
- c) sie genehmigt auf Vorschlag des Rektorats die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten;
- d) sie gibt eine Vormeinung zum Vorschlag für die Ernennung des Rektors ab.

² Die Universitätsversammlung kann von sich aus Anträge an das Rektorat richten.

Artikel 17 verleiht der Universitätsversammlung die Befugnis, wichtige institutionelle Entscheidungen zu bestätigen und zu kontrollieren: Sie genehmigt den vierjährigen Entwicklungsplan, den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung sowie die Schaffung oder Aufhebung von Fakultäten auf Vorschlag des Rektorats. Sie wird auch tätig, um ihre Meinung zur Ernennung des Rektors abzugeben und kann frei Empfehlungen an das Rektorat formulieren. Diese Bestimmung gewährleistet eine kollegiale und transparente Governance, die sicherstellt, dass die strategischen und finanziellen Ausrichtungen mit den Erwartungen der universitären Gemeinschaft in Einklang gebracht werden.

2.3 Rektorat

Art. 18 Status, Zusammensetzung, Ernennung

¹ *Das Rektorat bildet das Leitungs- und Koordinationsorgan der Universität.*

² *Es besteht aus maximal fünf Mitgliedern und umfasst:*

- a) *den Rektor;*
- b) *Vizerektoren.*

³ *Das Rektorat nimmt die Dienste eines Generalsekretärs in Anspruch. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Rektorats teil, hat aber kein Stimmrecht.*

⁴ *Auf Vormeinung der Universitätsversammlung wird der Rektor vom Staatsrat ernannt, der die Kompetenzen und das Pflichtenheft definiert.*

⁵ *In einer Verordnung legt der Staatsrat die Rechte und Pflichten, die Anstellungsbedingungen, die Begrenzung der Anzahl Mandate, das Amtszeitende und gegebenenfalls die Rückkehr der Rektoratsmitglieder zur früheren Tätigkeit sowie die Entlassungsbedingungen des Rektors fest.*

Artikel 18 führt das Rektorat als Leitungsorgan der Universität ein, das aus dem Rektor und den Vizerektoren (höchstens fünf) besteht, und sieht die Ernennung des Rektors durch den Staatsrat nach Vormeinung der Universitätsversammlung vor. Zudem wird die Teilnahme eines Generalsekretärs an den Sitzungen des Rektorats ohne Stimmrecht festgelegt. Diese Bestimmung legt eine kollegiale Führung fest und gewährleistet die Legitimität und Kontinuität der strategischen Führung der Institution.

Die Präsenz eines Generalsekretärs im Rektorat spielt eine wesentliche Rolle bei der Koordination und der administrativen Kontinuität nach dem Vorbild der anderen Schweizer Universitäten. Durch seine Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht sorgt er für die sorgfältige Vorbereitung der Dossiers, die Weiterverfolgung der Entscheidungen und die Schnittstelle zwischen den verschiedenen Einheiten (Fakultäten, zentrale Dienste, kantonale Behörden). Diese Funktion gewährleistet die effektive Umsetzung der strategischen Vorgaben und die operative Kohärenz des Handelns des Rektorats.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ *Das Rektorat ist für die strategische Leitung und die operative Verwaltung der Universität zuständig. Der Rektor übernimmt den Vorsitz.*

² *Das Rektorat übt alle Aufgaben aus und trifft sämtliche Entscheidungen, die das Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist oder die es selbst nicht delegiert hat, insbesondere:*

- a) *es beschliesst den strategischen Entwicklungsplan;*
- b) *es handelt den Vorschlag für eine vierjährige Zielvereinbarung mit dem Departement aus;*
- c) *es informiert den Staatsrat jährlich über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;*
- d) *es handelt die jährlichen Leistungsaufträge mit dem Departement aus;*
- e) *es unterbreitet dem Departement das Jahresbudget sowie den vierjährigen Finanzplan;*
- f) *es unterbreitet dem Staatsrat die Finanzaufgaben der Universitätsorgane;*
- g) *es legt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor;*
- h) *es nimmt folgende Bestimmungen an:*
 - 1. *das allgemeine Organisationsreglement der Universität,*
 - 2. *das Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren,*
 - 3. *die allgemeinen Studien- und Prüfungsreglemente für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge sowie deren Ausführungsbestimmungen in den einzelnen Fakultäten,*
 - 4. *das Rahmenreglement und die Organisationsreglemente der Fakultäten,*
 - 5. *die Ethik- und Deontologiecharta der Universität;*

i) *es ernennt oder stellt die folgenden Personen ein:*

- 1. *die Dekane der Fakultäten auf Vorschlag der Fakultätsräte,*
- 2. *die Mitglieder des Lehrkörpers,*
- 3. *den Generalsekretär,*
- 4. *die wichtigsten höheren Kader des administrativen und technischen Personals,*
- 5. *die Mitglieder der Rekurskommission;*

j) *es schlägt der Universitätsversammlung die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten vor;*

k) *es schlägt dem Staatsrat die vom Rektorat entlohnten Mitglieder des Strategierats und des Ethik- und Deontologierats vor, der diese ernennt;*

l) *es entscheidet über institutionelle Kooperationen;*

m) *es evaluiert, garantiert und gewährleistet die regelmässige Weiterentwicklung der Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der institutionellen Akkreditierung;*

n) *es weist den Universitätsorganen im Rahmen der budgetären Verfügbarkeiten die für ihre Tätigkeit notwendigen Mittel zu.*

Artikel 19 überträgt dem Rektorat die **Verantwortung für die strategische Leitung und die operative Verwaltung** der Universität. Er weist ihm insbesondere die Ausarbeitung und

Umsetzung des vierjährigen Entwicklungsplans, die Aushandlung und Überwachung der Zielvereinbarung mit dem Kanton, den Vorschlag des Budgets und des Finanzplans, die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie den Erlass der allgemeinen Reglemente zu. Das Rektorat ernennt auch die Dekane, die Mitglieder der Professorenschaft und den Generalsekretär, entscheidet über die institutionelle Zusammenarbeit, teilt den Organen die Mittel zu und gewährleistet die stetige Qualitätsbewertung zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung.

Art. 20 Zuständigkeiten des Rektors

¹ *Der Rektor leitet die Universität und vertritt sie nach aussen und gegenüber dem Staat Wallis.*

² *Der Rektor nimmt insbesondere die nachfolgenden Zuständigkeiten wahr:*

- a) *er steht dem Rektorat vor;*
- b) *er steht dem Rektors- und Fakultätsrat vor;*
- c) *er ernennt die Vizerektoren nach Information an den Staatsrat;*
- d) *er unterzeichnet die vierjährige Zielvereinbarung im Namen der Universität;*
- e) *er unterzeichnet die Jahresrechnung im Namen der Universität;*
- f) *er unterzeichnet die Bachelor-, Master- und Doktorsdiplome sowie die Weiterbildungsdiplome und -zertifikate.*

Artikel 20 legt fest, dass der Rektor als Leiter der Institution die Universität vertritt und die tägliche Leitung übernimmt: Er führt den Vorsitz im Rektorat und im Rektors- und Fakultätsrat, ernennt die Vizerektoren, unterzeichnet die vierjährige Zielvereinbarung und die Jahresrechnung und zeichnet die Bachelor-, Master- und Doktorsdiplome sowie die Weiterbildungszertifikate mit. Diese Zentralisierung der Schlüsselhandlungen gewährleistet die Kohärenz und Verantwortlichkeit der höchsten Exekutivinstanz der Universität.

2.4 Fakultäten

Art. 21 Definition und Governance

¹ *Die Kernaufträge der Universität, insbesondere Lehre und Forschung, werden in den Fakultäten umgesetzt.*

² *Jede Fakultät wird von einem Dekan geleitet. Diese Person wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Rektorat ernannt.*

³ *Die Zusammensetzung des Fakultätsrats wird im Rahmenreglement der Fakultäten festgelegt. Der Fakultätsrat sorgt für die ordnungsgemässe Verwaltung der Studiengänge und Forschungsprojekte.*

⁴ *Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.*

Artikel 21 legt fest, dass die Fakultäten die akademischen Einheiten sind, die mit der Umsetzung der Lehr- und Forschungsaufträge der Universität betraut sind. Jede Fakultät wird von einem Dekan geleitet, der vom Fakultätsrat gewählt und anschliessend vom Rektorat ernannt wird, und verfügt über einen Fakultätsrat, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen in einer Verordnung festgelegt sind. Diese Organisation gewährleistet eine dezentralisierte Governance, fördert die disziplinierte Spezialisierung und stellt eine direkte Verbindung zwischen der zentralen Instanz und den akademischen Gemeinschaften der einzelnen Fachbereiche sicher.

Art. 22 Fakultätsrat

¹ *Der Fakultätsrat:*

- a) *wählt den Dekan zur Ernennung durch das Rektorat;*
- b) *erlässt das Organisationsreglement der Fakultät;*
- c) *erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen Studienreglementen;*
- d) *verabschiedet die Studienpläne und bestimmt deren Umsetzung;*
- e) *gibt Stellungnahmen zu Budgetfragen, akademischen Rekrutierungen und zur Entwicklungsstrategie ab;*
- f) *erfüllt die anderen Aufgaben, welche ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden.*

² *Die Fakultät, unter der Leitung des Dekans:*

- a) *konkretisiert die vom Rektorat und der Universitätsversammlung festgelegten akademischen und wissenschaftlichen Ziele und setzt sie um;*
- b) *verfügt über eine Budgetdotations, die im Rahmen des von der Universität aktualisierten vierjährigen Finanzplans zugewiesen wird;*
- c) *kann die Einrichtung neuer Studiengänge oder Forschungszentren vorschlagen, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Rektorat;*
- d) *verleiht die Titel der Universität.*

Artikel 22 erläutert den Auftrag des Fakultätsrats, der als Kollegialorgan unter dem Vorsitz des Dekans folgende Aufgaben wahrnimmt: Wahl des Dekans und Erlass des Organisationsreglements der Fakultät; Definition und Umsetzung der Studienpläne;

Beschlussfassung über Haushaltsfragen, akademische Einstellungen und Entwicklungsrichtlinien; Erfüllung aller gesetzlich übertragenen Aufgaben. Auf diese Weise gewährleistet er die lokale Leitung jeder Facheinheit, indem er die pädagogische Kohärenz, die wissenschaftliche Strategie und die ordnungsgemässe Verwaltung der Ressourcen sicherstellt.

2.5 Rektorats- und Fakultätsrat

Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Der Rektorats- und Fakultätsrat ist ein Verbindungsorgan, das dazu beiträgt, den Zusammenhalt und die Koordination zwischen den verschiedenen Fakultäten der Universität sowie zwischen diesen und dem Rektorat sicherzustellen.

² Unter dem Vorsitz des Rektors setzt sich der Rektorats- und Fakultätsrat aus den Dekanen der Fakultäten sowie dem Rektorat zusammen.

³ Der Rektorats- und Fakultätsrat befasst sich mit übergreifenden Fragen, die den Betrieb der Fakultäten betreffen. Insbesondere:

- a) das Rahmenreglement der Fakultäten;
- b) die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten;
- c) der strategische Entwicklungsplan;
- d) die vierjährige Zielvereinbarung.

⁴ Eine Fakultät kann den Rektorats- und Fakultätsrat um Vermittlung in einer Angelegenheit zwischen ihr und dem Rektorat oder einer anderen Fakultät ersuchen.

In Artikel 23 wird der Rektorats-Fakultätsrat als Verbindungsorgan zwischen der zentralen Leitung und den akademischen Einheiten eingerichtet. Unter dem Vorsitz des Rektors und bestehend aus den Vizerektoren und Dekanen befasst er sich mit übergreifenden Fragen wie der Rahmenfakultätsordnung, der Gründung oder Aufhebung von Fakultäten, dem strategischen Plan und der Zielvereinbarung. Er kann auch als Schlichtungsstelle angerufen werden, um bei Streitigkeiten zwischen dem Rektorat und einer Fakultät zu vermitteln. Dieses Gremium stärkt die institutionelle Kohärenz und sorgt für eine reibungslose Koordination zwischen der Gesamtstrategie und den fachbezogenen Realitäten.

2.6 Rekurskommissionen

Art. 24 Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission behandelt Beschwerden gemäss Artikel 44 des vorliegenden Gesetzes.

² Das Rektorat ernennt die Mitglieder der Rekurskommission und legt deren Arbeitsweise fest.

³ Die Rekurskommission behandelt keine personalrechtlichen Fragen. Diese sind in Artikel 45 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

Artikel 24 schafft die **Rekurskommission**, der Beschwerden und Einsprachen im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes (insbesondere solche, die akademische Entscheidungen der Fakultäten betreffen) behandeln soll. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Rektorat ernannt, das auch ihre Geschäftsordnung festlegt. Streitigkeiten im Bereich des Personalrechts bleiben von ihrer Zuständigkeit ausgeschlossen. Diese Bestimmung gewährleistet einen **unparteiischen und spezialisierten Zugang** zur internen Judikative der Institution.

2.7 Strategierat und Ethik- und Deontologierat

Art. 25 Strategierat

¹ Der Strategierat unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.

² Der Strategierat setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen, die von der Universität unabhängige Experten sind und im Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Sie werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre durch die Universität ausbezahlte Vergütung fest.

³ Das Rektorat ersucht den Strategierat um Vormeinung insbesondere betreffend:

- a) die strategischen Ausrichtungen der Universität;
- b) den strategischen Entwicklungsplan;
- c) das Budget und den vierjährigen Finanzplan;
- d) die Einrichtung und Aufhebung von Fakultäten.

⁴ Der Strategierat kann ausserdem von sich aus das Rektorat oder die Universitätsversammlung mit einem Vorschlag oder einem Bericht befassen.

⁵ Der Strategierat kann vom Departement mit Fragen befasst werden, die für die Ausrichtung der Universität relevant sind.

⁶ Der Strategierat organisiert sich selbst und verschafft sich ein Organisationsreglement.

Artikel 25 setzt den Strategierat als externes Beratungsorgan ein. Er setzt sich aus 5 bis 9 unabhängigen Experten aus dem akademischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich zusammen und wird vom Rektorat und vom Departement angerufen, um Stellungnahmen zu den großen strategischen Leitlinien, dem Entwicklungsplan, dem Vierjahresbudget und der Strukturierung der Fakultäten abzugeben. Dieses Gremium bringt externes Fachwissen ein und stärkt die Legitimität der strategischen Entscheidungen der Universität.

Der Strategierat stellt einen wesentlichen Hebel dar, um die Universität Wallis in der schweizerischen Hochschullandschaft zu verankern. Indem er externe Experten aus nationalen und internationalen akademischen Institutionen zusammenbringt, ermöglicht er einen echten "Benchmark" der Praktiken der Governance, der finanziellen Steuerung und der Entwicklung der Forschung und gewährleistet so die Vergleichbarkeit und die Qualität der strategischen Entscheidungen. Seine Empfehlungen erleichtern die Übernahme bewährter Modelle - seien es interdisziplinäre Modalitäten, pädagogische Innovationssysteme oder Massnahmen zur Valorisierung der Forschung - und fördern die Einrichtung von institutionellen Partnerschaften. Indem der Rat die Direktion auf aufkommende Entwicklungen im Schweizer Hochschulraum aufmerksam macht, stärkt er die Fähigkeit der Universität Wallis, vorausschauend zu handeln und sich rasch an die nationalen und internationalen Standards anzupassen.

Art. 26 Ethik- und Deontologierat

¹ *Der Ethik- und Deontologierat unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.*

² *Der Ethik- und Deontologierat setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen, die von der Universität unabhängige Experten sind und im Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Sie werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre durch die Universität ausbezahlte Vergütung fest.*

³ *Der Ethik- und Deontologierat:*

- a) unterbreitet dem Rektorat die Ethik- und Deontologiecharta der Universität, die sich insbesondere mit Inhalten und Methoden der wissenschaftlichen Forschung, der externen Finanzierung und der Wahrung der persönlichen Integrität befasst;*
- b) gibt Vormeinungen zu den Ethikregeln der Universität und ihrer Fakultäten ab;*
- c) nimmt Stellung zu den Massnahmen, die zur Einhaltung der Ethik- und Deontologiecharta getroffen werden, und fördert das Bewusstsein der universitären Gemeinschaft für ethische und deontologische Grundsätze.*

⁴ *Der Ethik- und Deontologierat kann das Rektorat oder die Universitätsversammlung von sich aus mit einem Vorschlag oder einem Bericht befassen.*

⁵ *Der Ethik- und Deontologierat organisiert sich selbst und verschafft sich ein Organisationsreglement.*

Artikel 26 führt den Ethik- und Deontologierat ein, der sich aus fünf unabhängigen externen Experten zusammensetzt. Er erarbeitet und überwacht die Einhaltung der Ethik- und Deontologie-Charta der Universität, gibt Stellungnahmen zu ethischen Regeln ab und kontrolliert die Umsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis. Dieses Gremium kann auch von sich aus Vorschläge machen und sich selbst organisieren, wodurch eine institutionelle Kultur gewährleistet wird, die auf Integrität, Verantwortung und ethischer Strenge beruht.

Der Ethik- und Deontologierat spielt eine zentrale Rolle bei der Konsolidierung einer Kultur der wissenschaftlichen Integrität an der Universität Wallis. Indem er die Ethik-Charta definiert und ihre Anwendung überwacht, strukturiert er die interne Organisation nach klaren Grundsätzen: Einhaltung der guten Forschungspraxis, Transparenz der externen Finanzierung, Schutz der individuellen Rechte und kollektive Verantwortung. Diese Instanz garantiert, dass jedes Projekt - von der Konzeption einer Studie bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse - in einem strengen ethischen Rahmen stattfindet, der das Vertrauen der akademischen Gemeinschaft und der Gesellschaft stärkt.

Über das Walliser Territorium hinaus gewährleistet der Ethik- und Deontologierat auch die Interoperabilität der Standards der Universität Wallis mit denjenigen der anderen Schweizer Hochschulen. Indem er sich an den in Zürich, Genf oder Lausanne angenommenen Kodizes und Mechanismen orientiert, harmonisiert er die deontologischen Praktiken und erleichtert die Einrichtung von bereichsübergreifenden Kooperationen. Diese ethische Konvergenz fördert die gegenseitige Anerkennung von Verfahren und beschleunigt die Mobilität von Forschern und Studierenden innerhalb des Schweizerischen akademischen Raums.

Schliesslich trägt der Ethik- und Deontologie-Rat durch seine Funktion als Vermittler und Wachsamkeitsorgan dazu bei, Interessenkonflikte zu verhindern und Vorfälle transparent zu behandeln. Seine Fähigkeit, von sich aus Empfehlungen zu erlassen, erhöht die Flexibilität

der internen Organisation: Er kann vor neuen Herausforderungen (Open Data, künstliche Intelligenz, öffentlich-private Partnerschaften) warnen und die Universität bei der Anpassung ihrer Reglemente orientieren. Auf diese Weise spielt er eine Schlüsselrolle als Garant der institutionellen Verantwortung und fördert gleichzeitig die Innovation und die Einhaltung der Grundwerte der universitären Forschung.

3. KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN

Die kantonalen Kompetenzen in Bezug auf die Universität Wallis sind in einem **Gleichgewicht zwischen finanzieller Unterstützung, strategischer Ausrichtung, externer Kontrolle und Wahrung der institutionellen Autonomie** organisiert.

Der **Grosse Rat** vergibt auf Antrag des Staatsrats einen **vierjährigen Rahmenkredit**, der der Universität eine planbare finanzielle Grundlage für vier Jahre sichert. Jedes Jahr überweist der Staatsrat der Universität einen **jährlichen Beitrag** im Rahmen einer **vierjährigen Zielvereinbarung**, in der die strategischen Ausrichtungen, die Leistungsziele und die zugewiesenen Beträge festgelegt werden.

Die operative Überwachung dieser Verpflichtungen erfolgt über **Leistungsaufträge**, die zwischen der Universität und dem für die tertiäre Bildung zuständigen Departement ausgehandelt werden: Sie präzisieren die Ergebnisindikatoren und gewährleisten die Rechenschaftspflicht bei der Verwendung der öffentlichen Gelder gemäss den kantonalen Gesetzen über die Finanzverwaltung und die Subventionen.

Der Staatsrat übt auch die **Regelungsbefugnis** für die wichtigsten Anwendungsbestimmungen aus: die Zielvereinbarung, die Personalverordnung, die Verordnung über die Finanzverwaltung und -kontrolle sowie die Verordnung über das geistige Eigentum. Diese Befugnisse gewährleisten, dass die Regeln für die Finanzverwaltung, die Rechte und Pflichten des Personals und die Verwertung der Forschungsergebnisse mit der kantonalen Politik übereinstimmen.

Schliesslich steht die Universität Wallis wie die HES-SO Valais-Wallis unter der **Oberaufsicht** des Staatsrats, die vom für die tertiäre Bildung zuständigen Departement ausgeübt und von den beauftragten externen Instanzen unterstützt wird. Dieses System der periodischen Kontrolle sorgt für die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, die akademische Qualität und das gute Funktionieren der Institution unter Wahrung ihrer Autonomie.

Art. 27 Grosse Rat

¹ Der Grosse Rat:

- a) beschliesst den vierjährigen Rahmenkredit betreffend die kantonalen Universitätsbeiträge auf Grundlage der Botschaft des Staatsrats;
- b) beschliesst im Rahmen des Staatsbudgets den jährlichen Universitätsbeitrag;
- c) genehmigt den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) sowie zu anderen interkantonalen Vereinbarungen, sofern der Staatsrat nicht für deren Abschluss zuständig ist.

Artikel 27 überträgt dem Grossen Rat die Abstimmung über den vierjährigen Rahmenkredit, der den mehrjährigen Finanzrahmen für die Universität Wallis festlegt. Er entscheidet im Rahmen des kantonalen Budgets auch über den jährlich zu entrichtenden Beitrag und genehmigt den Beitritt zu den interkantonalen Vereinbarungen.

Die dem Grossen Rat durch Artikel 27 gewährten Kompetenzen bilden die demokratische Grundlage für die Finanzierung und die strategische Ausrichtung der Universität Wallis. Mit dem Beschluss des vierjährigen Rahmenkredits verpflichtet der Grosse Rat den Kanton für vier Jahre und bietet der Universität die notwendige Budgetstabilität, um innovative Projekte umzusetzen, Personal zu rekrutieren und nationale und internationale Partnerschaften auszuhandeln. Durch die jährliche Abstimmung über den Kantonsbeitrag im Rahmen des Staatshaushalts gewährleistet er eine regelmässige und transparente Überwachung der Ausgaben und Ergebnisse und stärkt damit die Rechenschaftspflicht der Universität gegenüber den gewählten Vertretern und der Bevölkerung. Schliesslich wird durch die Genehmigung der Beitritte zu den interkantonalen Vereinbarungen sichergestellt, dass sich die Universität Wallis koordiniert, entsprechend den kantonalen Prioritäten und der gesamtschweizerischen Dynamik, in die schweizerische Hochschullandschaft einfügt.

Schliesslich wird der Grosse Rat analog zur HES-SO Valais-Wallis alljährlich über Leistungsindikatoren verfügen, die im departementalen Controlling aufgenommen werden.

Art. 28 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Universität aus.

² Der Staatsrat ernennt:

- a) den Rektor, auf Vormeinung der Universitätsversammlung;
- b) die Mitglieder des Strategierats und die Mitglieder des Ethik- und Deontologierats, auf Vorschlag des Rektorats.

³ Der Staatsrat verabschiedet:

- a) die vierjährige Zielvereinbarung, sobald der Rahmenkredit vom Grossen Rat beschlossen wurde;
- b) Verordnungen, die das Personal der Universität betreffen;
- c) die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle der Universität;
- d) das Reglement über die Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge;
- e) das Reglement über das geistige Eigentum;
- f) die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.

⁴ Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis:

- a) den strategischen Entwicklungsplan der Universität;
- b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
- c) das Budget und den vierjährigen Finanzplan;
- d) den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnungen.

⁵ Der Staatsrat kann der Universität die Gründung von Unternehmen erlauben.

Artikel 28 stellt die Universität Wallis unter die **Oberaufsicht des Staatsrates**, der den Rektor und die Mitglieder der externen Räte nach Vormeinung der Universitätsversammlung oder auf Antrag des Rektorats ernennt. Er verabschiedet die **vierjährige Zielvereinbarung**, die Verordnungen und Reglemente über das Personal, die Finanzverwaltung, die Immatrikulationsgebühren und das geistige Eigentum und legt die Finanzzuständigkeiten der Organe fest. Überdies nimmt der Staatsrat den strategischen Entwicklungsplan, den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Vierjahreshaushalt zur Kenntnis und kann die Gründung von Unternehmen durch die Universität genehmigen. Diese Kombination von Zuständigkeiten sorgt für ein **Gleichgewicht zwischen institutioneller Autonomie und öffentlicher Kontrolle** und gewährleistet, dass die Ausrichtung und die gute Führung der Universität an den kantonalen Prioritäten ausgerichtet bleiben.

Die in Artikel 28 definierten Zuständigkeiten des Staatsrats gewährleisten eine **strategische und operative Steuerung** der Universität Wallis unter Wahrung ihrer Autonomie. Durch die Ausübung der Oberaufsicht gewährleistet der Staatsrat, dass die Institution die vom Kanton festgelegten Ziele und die gesetzlichen Normen einhält. Die Ernennung des Rektors und der Mitglieder der externen Räte (strategische Ausrichtung, Ethik) verleiht institutionelle Legitimität und fördert die Kohärenz zwischen der internen Governance und der kantonalen Politik.

Durch die Verabschiedung der vierjährigen Zielvereinbarung und der wichtigsten Verordnungen und Reglemente (Personal, Finanzen, Immatrikulationen, geistiges Eigentum) legt der Staatsrat den **ordnungspolitischen Rahmen** fest, in welchem die Universität tätig ist: Er präzisiert damit die Leistungsausweise und den Prozess der Rechenschaftspflicht, lässt der Institution aber gleichzeitig den nötigen Spielraum, um ihre akademischen und wissenschaftlichen Bestrebungen zu vollziehen.

Die Tatsache, dass der Staatsrat Einblick in die strategischen Dokumente (Entwicklungsplan, Berichte, Abschlüsse, Haushalt) erhält, schafft einen **Überwachungs- und Warnmechanismus**: Er kann dementsprechend mögliche Abweichungen frühzeitig erkennen und Anpassungen beantragen, bevor es zu grösseren Fehlentwicklungen kommt. Schliesslich verdeutlicht die Bewilligung zur Gründung von Unternehmen der Universität das Vertrauen des Kantons in die Fähigkeit der Universität, sich innovativ zu verhalten und ihre Forschungsergebnisse zu verwerten.

Art. 29 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement

¹ Das für die tertiäre Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) handelt aus:

- a) mit dem Rektorat die vierjährige Zielvereinbarung, die für den Staatsrat bestimmt ist;
- b) mit dem Rektorat die jährlichen Leistungsaufträge, mit denen die vierjährige Zielvereinbarung umgesetzt wird. Es legt die Umsetzungsmodalitäten fest und bestimmt die Indikatoren zur Umsetzungsbeurteilung.

² Das Departement genehmigt:

- a) das Budget und den vierjährigen Finanzplan der Universität;
- b) die jährlichen Leistungsaufträge, mit denen die vierjährige Zielvereinbarung umgesetzt wird;
- c) die allfälligen Massnahmen zur Deckung der Betriebsverluste.

³ Das Departement gibt eine Vormeinung ab:

- a) zum allgemeinen Organisationsreglement der Universität;
- b) zum Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren.

⁴ Das Departement kann der Universität im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen zusätzliche Aufgaben zuweisen, die in Leistungsaufträgen festgelegt werden und Gegenstand einer Zusatzfinanzierung sind.

Artikel 29 überträgt dem **für die tertiäre Bildung zuständigen Departement** eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung und Überwachung der vierjährigen Zielvereinbarung. Es verhandelt mit dem Rektorat die Mehrjahres- und Jahresziele, genehmigt das Budget und die Leistungsaufträge und nimmt zu den Reglementen über die Organisation und die finanzielle Beteiligung der Studierenden Stellung. Es nimmt auch die Berichte des Strategierates und des Ethikrats zur Kenntnis und kann der Universität zusätzliche Aufgaben zuweisen, die mit einer Zusatzfinanzierung verbunden sind. Diese Organisation stärkt die **Koordination** zwischen der Universität und dem Kanton und gewährleistet eine **operative Kontrolle** über die Erfüllung der Verpflichtungen.

Die dem Departement übertragenen Kompetenzen sind wesentlich, um die strategischen Ausrichtungen der Universität Wallis in konkrete und messbare Realisierungen umzusetzen. Indem das Departement sowohl die Vierjahresziele als auch die jährlichen Leistungsaufträge aushandelt, stellt es sicher, dass die akademischen Bestrebungen sowohl ehrgeizig als auch realistisch bleiben und gleichzeitig mit den kantonalen Prioritäten in Einklang gebracht werden. Seine Kompetenz, das Budget und die Leistungsaufträge zu genehmigen, gewährleistet eine strenge Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder, die auf präzisen Leistungsindikatoren beruht. Darüber hinaus trägt er mit seiner Stellungnahme zu den Reglementen über die Organisation und die finanzielle Beteiligung dazu bei, einen klaren und kohärenten Regelungsrahmen zu definieren, der die Lesbarkeit der Rechte und Pflichten jedes universitären Akteurs verstärkt.

Schliesslich bereichert die Berücksichtigung der Berichte des Strategierats und des Ethikrats die Steuerung des Departements durch unabhängige und aktuelle Expertise, während die Möglichkeit, zusätzliche Aufgaben zu vergeben, die mit einer Zusatzfinanzierung verbunden sind, eine wertvolle Handlungsflexibilität bietet, um auf aufkommende Bedürfnisse zu reagieren.

Art. 30 Aufsicht

¹ Das Departement gewährleistet die Aufsicht über die Aktivitäten der Universität im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung und der zwischen dem Staat Wallis und der Universität abgeschlossenen Leistungsaufträge.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

Artikel 30 überträgt dem Departement die **ständige Aufsicht über** die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung und der Leistungsaufträge, die mit der Universität Wallis abgeschlossen wurden. Es sorgt dementsprechend für die Einhaltung der Verpflichtungen und der im FHFG vorgesehenen kantonalen Bestimmungen, wodurch die operative Konformität und die Qualität der durchgeführten Massnahmen gewährleistet werden.

4. STUDIERENDE

Art. 31 Zugang zum Studium

¹ Die Universität steht allen Personen offen, die die Zulassungsbedingungen erfüllen.

² Die Zulassungsbedingungen sind in den Reglementen der Universität festgelegt.

³ Die Universität bietet auch Aktivitäten für verschiedene Zielgruppen an, für die keine Zulassungsbedingungen erfüllt werden müssen, insbesondere für Gasthörer. Sie erhebt Gebühren, die den Kosten dieser Aktivitäten Rechnung tragen.

Artikel 31 garantiert einen **breiten Zugang** zum Studium an der Universität Wallis: Jede Person, die die in den Reglementen festgelegten Bedingungen erfüllt, kann sich einschreiben. Überdies bietet die Universität **offene Aktivitäten**, insbesondere für Gasthörer, ohne formale Zulassungsvoraussetzungen an und erhebt für diese Kurse Gebühren, die den anfallenden Kosten entsprechen.

Die Möglichkeit für Gasthörer, gegen angemessene Gebühren Kurse zu besuchen, bietet für die Universität Wallis mehrere strategische Vorteile. Zum einen fördert sie die soziale Öffnung und das lebenslange Lernen, indem sie jeder motivierten Person den Zugang zu einer universitären Ausbildung ermöglicht, auch wenn kein Abschluss angestrebt wird. Diese Massnahme stärkt den Auftrag der Universität als öffentlicher Dienst und als Akteur des lebenslangen Lernens, der auf die Bedürfnisse der beruflichen Umschulung oder der persönlichen Bereicherung reagiert. Andererseits stellen die durch diese Gebühren generierten Einnahmen eine nicht zu vernachlässigende zusätzliche Finanzierungsquelle dar: Sie leisten einen Beitrag zur Kostendeckung im pädagogischen und logistischen Bereich ohne gleichzeitig das kantonale Budget für die Diplomausbildungen zu tangieren.

Art. 32 Rechte und Pflichten der Studierenden

¹ Studierende haben das Recht auf:

- a) qualitativ hochwertige Bildung, die von kompetentem Lehr- und Forschungspersonal unter angemessenen pädagogischen Bedingungen erteilt wird;
- b) Zugang zu den von der Universität angebotenen Infrastrukturen, akademischen Ressourcen und Dienstleistungen, einschliesslich Bibliotheken, Labors und digitaler Plattformen;
- c) Rede-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit unter Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung und der internen Universitätsreglemente;
- d) ein sicheres, respektvolles akademisches Umfeld, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt ist. Es gilt Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b FHFG;
- e) Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre.

² Studierende haben die Pflicht:

- a) die Vorschriften und Verhaltenskodizes der Universität sowie der schweizerischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten;
- b) die verlangten akademischen Arbeiten und Pflichten zu erfüllen;
- c) respektvoll mit sämtlichen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft umzugehen;
- d) digitale Umgebungen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Ressourcen, die ihnen von der Universität zur Verfügung gestellt werden, angemessen und respektvoll zu nutzen;
- e) die Regeln der Universität in Bezug auf akademische Ehrlichkeit und Integrität, Plagiat, Täuschung oder jede andere Form von Betrug gemäss Artikel 15 Absatz 2 FHFG zu respektieren;
- f) die Studiengebühren und -kosten in der vorgesehenen Weise zu entrichten.

³ Jede Verletzung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Pflichten kann Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.

Artikel 32 definiert ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Studierenden an der Universität Wallis. Einerseits garantiert er eine qualitativ hochstehende Lehre, die von einem kompetenten wissenschaftlichen Personal erteilt wird, den Zugang zur Infrastruktur (digitale Plattformen, Bibliotheken, usw.), die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, ein sicheres akademisches Umfeld und den Schutz der Privatsphäre, insbesondere bei Fernbewertungen. Andererseits wird seitens der Studierenden die Einhaltung der universitären Reglemente und der schweizerischen Gesetzgebung, die seriöse Erfüllung der akademischen Pflichten, die intellektuelle Integrität (kein Plagiat, kein Betrug), den gegenseitigen Respekt innerhalb der Gemeinschaft, die verantwortungsbewusste Nutzung der Ressourcen und die Begleichung der Studiengebühren verlangt.

Art. 33 Studierendenvereinigungen

¹ Als Studierendenvereinigungen gelten nicht gewinnorientierte Vereinigungen, deren Ziele oder Aktivitäten mit den Aufgaben der Universität und den Grundsätzen, die diese zu beachten hat, übereinstimmen.

² Studierendenvereinigungen können ihre Statuten sowie alle Änderungen daran beim Rektorat hinterlegen. Das Rektorat behält sich das Recht vor die Studierendenvereinigungen anzuerkennen.

³ Anerkannte Studierendenvereinigungen haben das Recht, innerhalb der Universität Versammlungen abzuhalten, wobei sie die internen Reglemente und Richtlinien der Universität beachten müssen. Sie können gegebenenfalls Unterstützungen der Universität erhalten, z. B. Zuschüsse, Materialien oder Zugang zu universitären Kommunikationsplattformen.

Absatz 1 definiert die Studierendenvereinigungen als nicht gewinnorientierte Vereinigungen, deren Ziele und Aktivitäten mit den Aufgaben der Universität Wallis übereinstimmen. Diese Definition garantiert, dass diese Vereinigungen im Einklang mit den akademischen Werten arbeiten und aktiv zur intellektuellen und sozialen Dynamik des Campus beitragen.

Absatz 2 schreibt vor, dass die Vereinigungen ihre Statuten und deren Änderungen beim Rektorat hinterlegen müssen, um eine offizielle Anerkennung zu erhalten. Dieses formale Verfahren stellt sicher, dass ihre Governance den Grundsätzen der Transparenz und

Rechenschaftspflicht entspricht, und ermöglicht es dem Rektorat, die Integrität der Vereinsaktivitäten zu gewährleisten.

Absatz 3 verleiht den anerkannten Studierendenvereinigungen konkrete Rechte: Sie können ihre Versammlungen auf dem Campus abhalten, haben Zugang zu universitärer Infrastruktur und können Zuschüsse, Material oder Kommunikationsräume in Anspruch nehmen. Diese Massnahmen verleihen ihnen die nötige Autonomie, um das Studentenleben zu bereichern, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und den Dialog zwischen Studierenden und Entscheidungsgremien zu fördern.

5. PERSONAL

Art. 34 Grundsätze

¹ Die Universität ist Arbeitgeberin des Universitätspersonals, welches umfasst:

- a) den Lehrkörper;
- b) den Mittelbau;
- c) das administrative und technische Personal.

² Das Dienstverhältnis und die Entlohnung des Universitätspersonals werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 34 überträgt der Universität Wallis die Rolle des einzigen Arbeitgebers für ihr gesamtes Personal, das in drei Kategorien gegliedert ist: Professorenschaft, Mittelbau sowie das administrative und technische Personal. Diese Vereinheitlichung unter einer einzigen Arbeitgebereinheit ermöglicht die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen, der Lohnsysteme und der Karrierewege und bietet gleichzeitig die nötige Flexibilität, um den spezifischen Bedürfnissen jeder Kategorie gerecht zu werden.

Indem das Gesetz dem Staatsrat die Kompetenz überträgt, den Status und die Entlohnung des Personals per Verordnung festzulegen, gewährleistet es eine reglementarische Kohärenz mit den anderen öffentlichen kantonalen Institutionen (HES-SO Valais-Wallis und PH-VS) und Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden. Ausserdem garantiert dieses Modell, dass jede Entwicklung der Anstellungsbedingungen im Rahmen einer konzertierten, institutionalisierten Aktion rasch aktualisiert werden kann, um die Attraktivität und die Qualität der Humanressourcen innerhalb der Universität zu erhalten.

Art. 35 Sozialpartnerschaft

¹ Der Staatsrat beziehungsweise das Rektorat der Universität hört die Vertretenden der anerkannten Sozialpartner bei Entscheiden und Gesetzesbestimmungen, die bedeutende Auswirkungen für das Personal haben, an und informiert sie darüber.

² Die Universität kann analog zu Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers) Partnerschaftsvereinbarungen mit den Personalverbänden abschliessen.

Artikel 35 führt einen strukturierten sozialen Dialog an der Universität Wallis ein: Der Staatsrat und das Rektorat müssen die Vertreter der Mitarbeitenden immer dann informieren und konsultieren, wenn ein gesetzlicher oder reglementarischer Beschluss massgebende Auswirkungen auf das Personal aufweist. Darüber hinaus kann die Universität nach dem Vorbild der kantonalen Praxis Partnerschaftsvereinbarungen mit den Personalverbänden abschliessen, um die Transparenz, die Abstimmung und die Kohärenz in der Verwaltung der Humanressourcen zu stärken.

6. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Universität wird sichergestellt durch:

- a) Bundesbeiträge gemäss HFKG;
- b) Beiträge des Kantons;
- c) Beiträge anderer Kantone gemäss interkantonalen Vereinbarungen;
- d) Beiträge der Gemeinden gemäss GBSG;
- e) Studiengebühren, Gebühren, Spenden, Schenkungen und sonstige Einnahmen;
- f) Drittmittel;
- g) ihre eigenen Ressourcen.

² Die Universität sucht aktiv zusätzliche öffentliche, institutionelle und private Geldquellen.

³ Die Achtung der akademischen Freiheit und der Unabhängigkeit von Lehre und Forschung muss Vorrang vor dem Abschluss möglicher Aufträge für institutionelle Partnerschaften, Forschungsaufträge, Dienstleistungsaufträge oder Verwertungsvereinbarungen haben.

Absatz 1 listet die Finanzierungsquellen der Universität Wallis. Diese umfassen Bundesbeiträge (HFKG), kantonale und interkantonale Beiträge, Beiträge der Gemeinden (GBSG), Studiengebühren, Gebühren, Spenden, Schenkungen und sonstige Einnahmen sowie Drittmittel und eigene Ressourcen und bieten somit eine diversifizierte und stabile Budgetgrundlage.

Absatz 2 verpflichtet die Universität, sich aktiv um zusätzliche Finanzierungen zu bemühen, seien sie öffentlich, institutionell oder privat, um ihre finanzielle Autonomie zu erhöhen und ihre strategischen und innovativen Projekte zu unterstützen.

Absatz 3 erinnert daran, dass die akademische Freiheit und die Unabhängigkeit der Forschung Vorrang vor jeder rein kommerziellen Logik haben müssen und dass externe Partnerschaften oder Forschungsmandate in keinem Fall die wissenschaftliche Integrität oder die Qualität der grundlegenden Aufträge der Universität Wallis beeinträchtigen dürfen.

Art. 37 Strategischer Entwicklungsplan

¹ Das Rektorat schlägt der Universitätsversammlung einen strategischen Entwicklungsplan zur Annahme vor, um die Entwicklung der Universität über die Vierjahresperiode auszurichten. In diesem Dokument werden insbesondere die institutionellen Prioritäten in den Bereichen Lehre, Forschung und gesellschaftliches Engagement festgelegt.

² Dieser Strategieplan wird mindestens alle 4 Jahre aktualisiert und vom Rektorat über das Departement an den Staatsrat weitergeleitet.

Absatz 1 sieht vor, dass das Rektorat einen vierjährigen strategischen Entwicklungsplan ausarbeitet und der Versammlung vorlegt, in dem die institutionellen Prioritäten in den Bereichen Lehre, Forschung und gesellschaftliches Engagement für den kommenden Zeitraum festgelegt werden.

Absatz 2 schreibt vor, dass dieser Plan, der mindestens alle vier Jahre überarbeitet wird, vom Rektorat über das für die tertiäre Bildung zuständige Departement an den Staatsrat weitergeleitet wird, wodurch die Kohärenz zwischen der Universitätsstrategie und den kantonalen Leitlinien gewährleistet wird.

Der vierjährige strategische Entwicklungsplan stellt für die Universität Wallis ein unverzichtbares Leitinstrument dar. Indem er die Prioritäten in Lehre, Forschung und gesellschaftlichem Engagement klar definiert, dient er als institutioneller Kompass, der die Kohärenz zwischen den durchgeführten Massnahmen und den akademischen Bestrebungen gewährleistet. Seine regelmässige Überprüfung alle vier Jahre ermöglicht es, die Universität an die Entwicklungen des wissenschaftlichen, technologischen und sozioökonomischen Kontextes anzupassen und gleichzeitig eine Zukunftsvision zu gewährleisten. Er wird dem Staatsrat zur Kenntnisnahme übermittelt und stärkt zudem die Koordination mit den kantonalen Behörden, indem sie die Ausrichtung der Finanzierung und der öffentlichen Politik auf die von der Institution wahrgenommenen Herausforderungen sicherstellt.

Art. 38 Vierjährige Zielvereinbarung

¹ Auf der Grundlage des strategischen Entwicklungsplans der Universität bereitet der Staatsrat durch das Departement die vierjährige Zielvereinbarung vor, die den dazugehörigen vierjährigen Finanzrahmen umfasst. Der Staatsrat handelt über das Departement die vierjährige Zielvereinbarung mit dem Rektorat aus.

² Der Staatsrat verabschiedet die vierjährige Zielvereinbarung im Anschluss an den Beschluss des Grossen Rates über den Rahmenkredit.

Absatz 1 legt fest, dass das Departement auf der Grundlage des strategischen Entwicklungsplans mit dem Rektorat den Inhalt der Vereinbarung, einschliesslich des Finanzrahmens für die nächsten vier Jahre, vorbereitet und anschliessend die Modalitäten aushandelt.

Absatz 2 legt fest, dass diese Vereinbarung nach ihrer Aushandlung vom Staatsrat nach dem Beschluss des Grossen Rates über den Rahmenkredit verabschiedet wird. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die universitären Ziele und die entsprechenden finanziellen Mittel Gegenstand einer formellen Vereinbarung sind, und gewährleistet so die Kohärenz zwischen der akademischen Strategie und den Budgetverpflichtungen des Kantons.

Die vierjährige Zielvereinbarung ist ein zentrales Vertragsinstrument, welches die Universität Wallis und den Kanton formell bindet. Indem sie den strategischen Entwicklungsplan in messbare operative Ziele umsetzt und mit einem mehrjährigen Finanzrahmen verknüpft, verschafft sie der Universität die nötige Sichtbarkeit, um ihre Projekte zu planen und ihre Prioritäten anzupassen. Für den Kanton stellt sie einen Mechanismus der Rechenschaftspflicht dar, der gewährleistet, dass die öffentlichen Mittel entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen eingesetzt werden. Diese Vereinbarung, die gemeinsam ausgehandelt und vom Staatsrat nach dem Beschluss des Grossen Rates über den Rahmenkredit validiert wurde, stärkt die strategische Partnerschaft zwischen akademischer Institution und der Öffentlichkeit und bewahrt gleichzeitig die universitäre Autonomie.

Art. 39 Leistungsaufträge

¹ *Das Departement gewährt der Universität über Leistungsaufträge einen jährlichen Beitrag, der die Erfüllung der vierjährigen Zielvereinbarung ermöglicht, im Rahmen der Budgetverfügbarkeit des Staates Wallis.*

² *Für zusätzliche Aufgaben kann das Departement der Universität einen oder mehrere Leistungsaufträge zuweisen, die Gegenstand von Zusatzfinanzierungen sind.*

Absatz 1 legt fest, dass das für die tertiäre Bildung zuständige Departement der Universität jedes Jahr einen durch Leistungsaufträge definierten Beitrag zur Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung im Rahmen der verfügbaren Mittel des Staates gewährt.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit für das Departement vor, über separate Mandate zusätzliche Aufgaben mit Zusatzfinanzierung zu vergeben, um punktuellen oder neu entstehenden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die Leistungsaufträge sind ein wichtiger operativer Hebel, um die strategischen Verpflichtungen der Zielvereinbarung in konkrete und messbare Massnahmen umzusetzen. Indem das Departement jedes Jahr über diese Mandate den Umfang der zu finanzierenden Aufgaben und die erwarteten Leistungsindikatoren festlegt, gewährleistet es eine gezielte Zuweisung der Ressourcen: Die Kredite sind direkt an die zu erreichende Ergebnisse gebunden. Überdies bietet die Möglichkeit, zusätzliche Aufträge für punktuelle Aufgaben zu erteilen, der Universität die notwendige Flexibilität, um neue Möglichkeiten zu nutzen oder auf neue Herausforderungen einzugehen, ohne die Rahmenvereinbarung zu ändern.

Art. 40 Immatrikulationsgebühren und finanzielle Beteiligung

¹ *Die Universität erhebt von den Studierenden Immatrikulationsgebühren für die von ihr organisierten Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge.*

² *Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Höhe der Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge in einem Reglement und stellt dabei sicher, dass sich die Beträge im Bereich anderer schweizerischer Hochschulen bewegen.*

³ *Unter Beachtung der übergeordneten Gesetzgebung achtet der Staatsrat darauf, dass sich die Gebühren zwischen inländischen und ausländischen Studierenden unterscheiden.*

⁴ *Die Universität legt die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren in einem Reglement fest.*

⁵ *Die Universität erhebt eine Anmeldegebühr und eine finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse. Grundsätzlich muss die finanzielle Beteiligung die Gesamtkosten decken und sich an den Marktpreisen orientieren.*

⁶ *Die Universität veröffentlicht die Immatrikulationsgebühren, die Höhe der finanziellen Beteiligung der Studierenden an den anderen Kosten und Gebühren sowie die Anmeldegebühren und die finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse.*

Artikel 40 organisiert die Tarifpolitik der Universität Wallis, indem er Immatrikulationsgebühren für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge vorsieht, deren Höhe vom Staatsrat festgelegt wird.

Der Artikel sieht ausdrücklich vor, dass sich die Gebühren zwischen inländischen und ausländischen Studierenden unterscheiden, damit die diesbezüglichen Beteiligungen an die Ausbildungskosten berücksichtigt werden. Das am 2. April 2025 paraphierte und vom Bundesrat am 9. April 2025 genehmigte Programmsabkommen (EUPA) sieht die schrittweise Wiederherstellung der Vollasoziiierung der Schweiz an den Programmen «Horizont Europa», «Digitales Europa», «Euratom» und «Erasmus+» vor (die Assoziierung soll spätestens im akademischen Jahr 2027 wirksam werden). Bei den Verhandlungen hat die EU auf der gleichen Behandlung von Studierenden aus der EU/dem EWR und Schweizer Studierenden in Bezug auf die Gebühren bestanden. Studierende aus der EU würden somit

die gleichen Immatrikulationsgebühren wie Schweizer Studierende zahlen, während Studierenden aus Nicht-EU-Ländern höhere Immatrikulationsgebühren auferlegt werden können.

Ergänzend dazu legt die Universität in einem internen Reglement die finanzielle Beteiligung der Studierenden an den übrigen Kosten und Gebühren fest, während für Weiterbildungskurse eine Einschreibgebühr und ein Beitrag zur Deckung der gesamten anfallenden Kosten erhoben werden. Alle diese Gebühren müssen veröffentlicht und zugänglich gemacht werden, wodurch eine vollständige Transparenz der finanziellen Bedingungen für den Zugang zur Bildung gewährleistet wird.

Art. 41 Rechnungsführung und Buchhaltung

¹ Die Universität wendet für die Rechnungsführung das beim Staat Wallis geltende, harmonisierte Rechnungsmodell an. Diese Buchhaltung umfasst sämtliche Gelder der Universität, einschliesslich der Gelder, die Universitätsmitarbeitenden von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausserbilanzielle Gelder sind nicht erlaubt.

² Die Universität ist für die Verwaltung ihrer Liquiditäten verantwortlich. Sie kann Bankdarlehen aufnehmen. Für Darlehen von insgesamt über einer Million Franken braucht sie eine Bewilligung des Staatsrats. Der Staatsrat bürgt für Darlehen der Universität bis insgesamt 4 Millionen Franken. Für die Garantie von Darlehen, die diesen Gesamtbetrag übersteigen, braucht es die Bewilligung des Grossen Rats.

³ Sie führt eine analytische Buchhaltung, die den auf Bundesebene von swissuniversities für die universitären Hochschulen vereinheitlichten Standard einhält.

⁴ Das Rektorat erstellt insbesondere die folgenden Dokumente:

- a) das Budget und den vierjährigen Finanzplan, die vom Departement genehmigt werden;
- b) den Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung, die der Staatsrat zur Kenntnis nimmt.

⁵ Der Staatsrat genehmigt die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.

⁶ Die Buchhaltung der Universität wird jährlich vom kantonalen Finanzinspektorat revidiert.

⁷ Der Staatsrat legt die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels auf dem Verordnungsweg fest.

Absatz 1 verlangt die Übernahme des harmonisierten Rechnungsmodells des Staates Wallis für alle Fonds vor, verbietet ausserbilanzielle Transaktionen und gewährleistet die Transparenz der Rechnung.

Absatz 2 überträgt der Universität die Verwaltung ihrer Liquiditäten: Sie kann Bankdarlehen aufnehmen, vorbehaltlich einer Genehmigung für Beträge über 1 Million Franken, und bis zu 4 Millionen Franken über die Kantonsgarantie verfügen. Bei einer Überschreitung des letztgenannten Betrags ist der Grosse Rat zuständig.

Absatz 3 sieht die Führung einer analytischen Buchhaltung vor, die den eidgenössischen Standards von swissuniversities entspricht, um die Kosten pro Aktivität sichtbar zu machen und die interne Steuerung zu verbessern.

Absatz 4 listet detailliert die zu erstellende Finanzdokumente: Mehrjahresbudget, Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung, die den kantonalen Behörden zur Genehmigung oder Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Absatz 5 weist dem Staatsrat die Kompetenz zu, die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane zu genehmigen, wodurch eine formelle Kontrolle der Budgetdelegationen gewährleistet wird.

Absatz 6 regelt die jährliche Revision der Buchhaltung durch das kantonale Finanzinspektorat, wodurch eine systematische externe Prüfung gewährleistet wird.

Absatz 7 ermächtigt den Staatsrat, die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen per Verordnung zu präzisieren, wodurch eine kohärente und an die regulatorischen Entwicklungen angepasste Umsetzung gewährleistet wird.

Art. 42 Reservefonds

¹ Die Universität kann namentlich für strategische Projekte und zum Ausgleich von Schwankungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten über eine Reserve verfügen. Diese Reserve wird aus früheren Ertrags- oder Aufwandüberschüssen gespeist beziehungsweise reduziert, die ihr verrechnet, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen und in der Bilanz auf einem besonderen Konto mit dem Namen "Reservefonds" unter den Eigenmitteln verbucht werden.

² Die Regelungen zum Reservefonds werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Absatz 1 ermöglicht es der Universität Wallis, einen Reservefonds einzurichten, der durch die Übertragung von Budgetüberschüssen von einem Geschäftsjahr auf das andere gespeist wird. Diese Reserve stellt einen Mechanismus zur finanziellen Stabilisierung dar, da sie die überschüssigen Mittel in günstigen Jahren äufnet um Projekte zu finanzieren, eventuelle Einnahmerückgänge oder unvorhergesehene Kostensteigerungen zu kompensieren und die Kontinuität der Operationen aufrechtzuerhalten. Indem sie über diese Vorsorgereserve verfügt, stärkt die Universität ihre wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und kann rasch strukturierende Initiativen einleiten, ohne systematisch auf externe Finanzierungen oder dringende Haushaltsanpassungen zurückgreifen zu müssen.

Absatz 2 überträgt dem Staatsrat die Verantwortung, per Verordnung die Regeln für die Funktionsweise, die Bildung und die Verwendung dieses Reservefonds zu präzisieren. Dieser Ordnungsrahmen gewährleistet die Transparenz der Verwaltung, definiert die Bedingungen für die jährliche Einzahlung und legt die Modalitäten für den Einsatz der verfügbaren Beträge fest, wodurch eine Verwendung im Einklang mit den akademischen und finanziellen Zielen der Universität gewährleistet wird.

Art. 43 Infrastrukturen und Investitionen

¹ Die Universität nutzt für ihre Aktivitäten die Infrastrukturen, die sie selbst besitzt. In diesem Rahmen trägt sie vollumfänglich und ausschliesslich alle Kosten und Pflichten, die dem Eigentümer obliegen.

² Sie kann Infrastrukturen zu marktgerechten Preisen mieten.

³ Die Universität verwaltet, unterhält und renoviert ihre Infrastrukturen. In diesem Rahmen trägt sie vollumfänglich und ausschliesslich alle Kosten und Pflichten, die dem Eigentümer obliegen.

⁴ Sie schliesst die notwendigen Versicherungen ab (u. a. Gebäude-, Sach-, Haftpflichtversicherung).

⁵ Der jährliche Beitrag im Sinne von Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes deckt insbesondere die Kosten für die Infrastrukturen und die jährlichen Betriebsinvestitionen der Universität.

⁶ Vorbehalten bleiben im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) und seiner Verordnung die Finanzkompetenzen für Investitionen in Bezug auf Neubauten oder Umbauten.

⁷ Die Vorschriften über die Infrastrukturen und die Investitionen werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 43 regelt die Verwaltung des Immobilienvermögens der Universität Wallis. Er legt fest, dass die Institution die gesamten Betriebs-, Unterhalts- und Renovationskosten ihrer eigenen Infrastrukturen trägt und gleichzeitig die notwendigen Versicherungen abschliesst. Die Universität kann auch Räume zu marktüblichen Bedingungen mieten, um punktuelle Bedürfnisse zu decken. Die Kosten für die Infrastruktur und die laufenden Investitionen werden durch den jährlichen Kantonsbeitrag getragen, während grössere Bau- oder Umbauprojekte weiterhin dem kantonalen Gesetz für Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (GHF) unterliegen. Der Staatsrat legt per Verordnung die praktischen Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmungen fest.

7. RECHTSMITTEL

Art. 44 Einsprachen und Beschwerden betreffend Studierende im Rahmen des Studiums

¹ Studierende können sämtliche Entscheide der Fakultäten im Zusammenhang mit ihrem Studium innerhalb von 30 Tagen mittels Einsprache anfechten.

² Gegen Einspracheentscheide kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde bei der Rekurskommission eingereicht werden.

³ Die übrigen Beschwerden, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes ergeben, werden innert 30 Tagen in erster Instanz der Rekurskommission vorgelegt.

⁴ Entscheide der Rekurskommission können innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) regelt das Verfahren.

Artikel 44 organisiert die Einsprache- und Beschwerdewege für Studierende. Er ermöglicht es ihnen, jeden von einer Fakultät erlassenen akademischen Entscheid innerhalb von 30 Tagen anzufechten, indem sie zunächst eine Beschwerde formulieren und dann im Falle einer unbefriedigenden Antwort innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschwerdeentscheid eine begründete Beschwerde bei der Beschwerdekommision einlegen. Andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes werden in erster Instanz von derselben Kommission entschieden. Schliesslich können ihre Entscheide innerhalb von 30 Tagen gemäss kantonalem Verwaltungsverfahren an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Art. 45 Beschwerden des Universitätspersonals

¹ Die Rechtsmittel gegen Entscheide, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes betreffend Personal ergeben, werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Artikel 45 präzisiert, dass die Beschwerdewege im Zusammenhang mit Entscheiden, die das Personal der Universität betreffen, durch Verordnung des Staatsrats festgelegt werden. Diese Delegationsverordnung ermöglicht die Einführung spezifischer Verfahren, die der Vielfalt der beruflichen Situationen gerecht werden, und gewährleistet gleichzeitig die Rechtssicherheit und die Kohärenz mit dem kantonalen Rahmen für Humanressourcen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 46 Schlussbestimmungen**

¹ Die Modalitäten für anfängliche Übertragungen zwischen den Partnern, insbesondere von Personal, Bildungs- und Forschungsaktivitäten, Infrastrukturen sowie Aktiven und Passiven, werden von den Parteien per Vereinbarung geregelt.

² Voraussetzung für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist die institutionelle Akkreditierung der FernUni als Universität gemäss Artikel 28 und 29 des HFKG.

Absatz 1 überträgt den Partnern (Staat, die Fernuni Schweiz und anderen betroffenen Einheiten) die Aushandlung einer Anfangsvereinbarung, in der die Modalitäten der Übertragung des Personals, der Bildungs- und Forschungsaktivitäten, der Infrastruktur sowie der Aktiven und Passiven festgelegt werden.

Absatz 2 macht das Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Erhalt der institutionellen Akkreditierung der Fernuni Schweiz als Universität gemäss Artikel 28 und 29 des HFKG abhängig und garantiert damit die offizielle Anerkennung der Institution vor ihrer Umsetzung.

Absatz 3 sieht vor, dass im Falle des Verlustes dieser Akkreditierung die rechtlichen und organisatorischen Folgen durch eine Verordnung des Staatsrats festgelegt werden, wodurch ein klarer Regelungsrahmen für den Umgang mit diesem Fall gewährleistet wird.

IV. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Das Grundfinanzierungsprinzip der Walliser Fachhochschule basiert auf einem jährlichen Kantonsbeitrag (Art. 42 Abs. 1 WFG), der im vom Grossen Rat verabschiedeten Rahmenkredit festgelegt und anschliessend im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung (COB) genehmigt wird.

Im Rahmen der gegenwärtigen Finanzierung der Fernuni Schweiz ist der Grundbeitrag in der Botschaft und im Rahmenkredit für die Beiträge der Kantone an die Institutionen der Tertiärstufe gemäss FHFG enthalten. Mit dem Inkrafttreten des GUWa werden diese Beträge vom FHFG abgekoppelt und analog zur Praxis bei der HES-SO Valais-Wallis und der PH-Valais-Wallis den in den spezifischen Gesetzen definierten Mechanismen unterstellt.

Gemäss dem mit der gegenwärtigen Institution erarbeiteten Mehrjahresentwicklungsplan 2026–2029 werden die Beiträge des Kantons Wallis und diejenigen der Standortgemeinden gemäss GBSG zwischen 2026 und 2029 um jährlich rund 2,2 Millionen Franken erhöht, im Zusammenhang mit der Zunahme der übrigen Beiträge (siehe Tabelle 2 unten).

Diese Elemente werden dem Grossen Rat im ersten Halbjahr 2026 im Zusammenhang mit dem Bericht über Forschung und Bildung im Wallis unterbreitet werden, der den Entwurf für den Beschluss über die Gewährung des Rahmenkredits 2026–2028 für die kantonalen Beiträge an tertiäre Institutionen gemäss dem Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) vom 15. Mai 2024 begleitet.

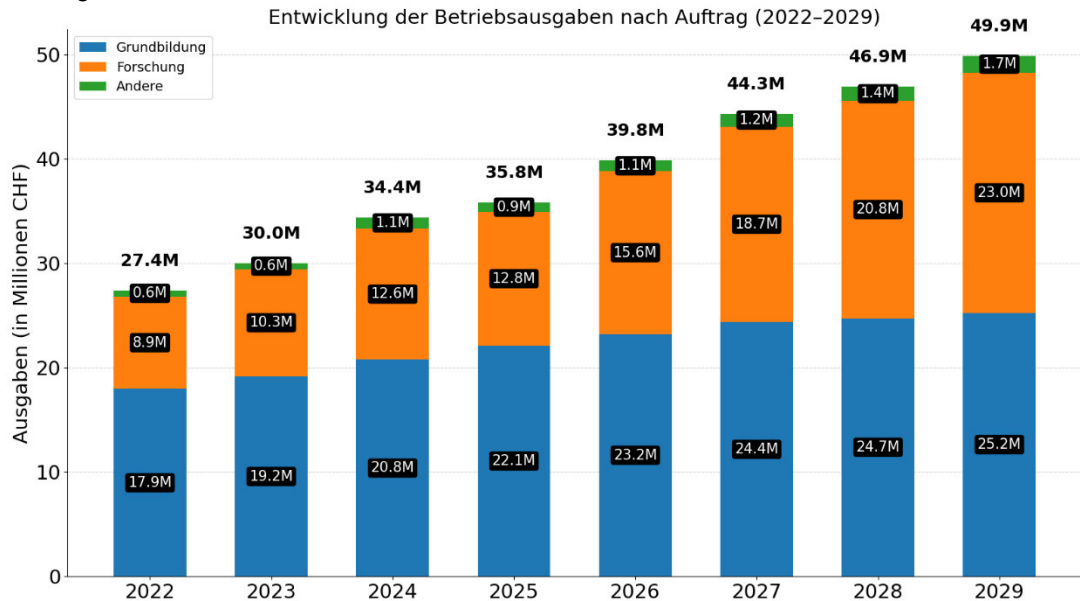
De facto wird die Finanzbotschaft, die auf die Umsetzung des GUWa folgen wird, erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt werden. Gegenwärtig sind die Budgetvorgaben in das FHFG integriert, welches die Finanzierung der Fernuni Schweiz durch den Kanton abdeckt. Gemäss den oben erwähnten Erläuterungen werden diese Budgetvorgaben mit dem Inkrafttreten des GUWa vom FHFG abgekoppelt werden.

Tabelle 3 – Universität Wallis- Budgetplanung 2026 – 2029 (Beträge gerundet auf Tausend Franken)

	2026		2027		2028		2029	
Bundesbeiträge (gemäss HFKG)	7'900'000	20.9%	8'300'000	19.5%	8'700'000	18.6%	9'100'000	17.8%
Beiträge des Kantons Wallis und der Standortgemeinden	9'475'000	25.1%	11'675'000	27.5%	13'875'000	29.6%	16'000'000	31.3%
Beiträge der anderen Kantone (interkantonale Vereinbarungen)	11'319'000	30.0%	12'062'000	28.4%	12'620'000	26.9%	12'987'000	25.4%
Drittmittel	1'831'000	4.9%	2'581'000	6.1%	3'331'000	7.1%	4'156'000	8.1%
Studiengebühren, Gebühren und sonstige Einnahmen	6'119'000	16.2%	6'436'000	15.2%	6'705'000	14.3%	6'907'000	13.5%
Eigenmittel	1'113'000	2.9%	1'417'000	3.3%	1'652'000	3.5%	1'969'000	3.9%
TOTAL	37'758'000	100.0%	42'472'000	100.0%	46'884'000	100.0%	51'120'000	100.0%

Zwischen 2026 und 2029 wird das Gesamtbudget der Institution von CHF 37,76 Millionen auf CHF 51,12 Millionen ansteigen, was einem Wachstum von 35,4% über vier Jahre entspricht. Diese Zunahme steht mit der seit vier Jahren eingeleiteten Dynamik im Zusammenhang, die sich bis 2030 stabilisieren dürfte. Zudem sieht die Finanzplanung Betriebsergebnisse vor, die das finanzielle Gleichgewicht gewährleisten.

Abbildung 5: Entwicklung der Betriebsausgaben der Fernuni Schweiz/Universität Wallis nach Auftrag von 2022 bis zum 2029



Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf eine ausgeprägte Zunahme der Forschungsaktivitäten in allen Fakultäten zurückzuführen, welche von einem ausgereiften Wachstum der Bildungsaktivitäten begleitet wird. Angesichts der parallelen Entwicklung der Studierendenzahlen und der Betriebskosten dürften die durchschnittlichen Kosten pro Studierenden stabil bleiben.

In diesem Zeitraum steigen die Beiträge des Kantons von 9,5 Millionen auf 16 Millionen Franken, währenddem die übrigen Finanzierungsquellen (Bund, Drittmittel) um 6 Millionen ansteigen. Die Einnahmen aus Drittmitteln, Bundesbeiträgen und der IUV wurden zum jetzigen Zeitpunkt vorsichtig eingeschätzt.

Insgesamt verdeutlicht diese Entwicklung eine verstärkte Unterstützung durch den Kanton, die Förderung der Forschung im Hinblick auf einen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit sowie eine schrittweise – und unverzichtbare – Diversifizierung der Finanzierungsquellen. Sie ist auf eine institutionelle Konsolidierung und die Erweiterung der Aufträge ausgerichtet.

Der Kantonsanteil an der Grundfinanzierung der Forschung wird somit von 1,7 Millionen Franken im Jahr 2025 auf 11,4 Millionen Franken im Jahr 2029 steigen, wodurch sich sein relativer Anteil am Verhältnis Kantonsfinanzierung/Gesamtaufwand von 11,3% auf 50% erhöht. Gleichzeitig wird der Beitrag des Kantons zur Grundausbildung von 6,3 Millionen im Jahr 2025 auf 4,4 Millionen sinken, wodurch sich sein Anteil an diesem Verhältnis von 28% auf 17,5% verringert.

a) Bundesbeiträge (gemäss HFKG)

Die Bundesbeiträge entwickeln sich moderat und vorsichtig und steigen von 7,9 Millionen Franken im Jahr 2026 auf 9,1 Millionen Franken im Jahr 2029, was einer nominalen Zunahme von rund 15% über den Zeitraum entspricht. Dieser Anstieg bleibt jedoch hinter dem Gesamtwachstum des Budgets der Institution zurück, was zu einem relativen Rückgang ihres Anteils an der Gesamtfinanzierung von 20,9% auf 17,8% führt. Diese Entwicklung spiegelt eine gewisse Vorsicht hinsichtlich der Aussichten auf Bundesbeiträge wider.

b) Beiträge des Kantons Wallis

Die finanzielle Unterstützung des Kantons Wallis verzeichnet einen besonders starken Anstieg von 9,5 Millionen Franken im Jahr 2026 auf 16 Millionen Franken im Jahr 2029, was einer Zunahme von 68,8% über vier Jahre entspricht. Diese Erhöhung zeugt von der Absicht des Kantons, die Entwicklung der Institution aktiv zu begleiten, sei es in Bezug auf den Personalbestand, das Bildungsangebot oder die Infrastruktur. Infolgedessen steigt der relative Anteil der Kantonsbeiträge deutlich von 25,1% auf 31,3% des Gesamtbudgets.

c) Beiträge der anderen Kantone (interkantonale Vereinbarungen)

Entsprechend den Budgetvorgaben für die Bundesbeiträge steigen auch die Beiträge der anderen Kantone im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen in absoluten Zahlen von

11,3 Millionen Franken im Jahr 2026 auf 13 Millionen Franken im Jahr 2029, was einem Wachstum von 14,7% entspricht. Diese Zunahme bleibt jedoch moderat und vorsichtig. Die Studierendenflüsse aus anderen Kantonen bleiben bedeutend und spielen weiterhin eine wichtige Rolle für das finanzielle Gleichgewicht der Universität. Gleichzeitig sinkt ihr relativer Anteil am Gesamtbudget leicht von 30% auf 25,4%. Diese Entwicklung ist insbesondere auf eine Stabilisierung der interkantonalen Studierendenmobilität und ein stärkeres Wachstum anderer Finanzierungsquellen zurückzuführen.

d) Drittmittel

Die Drittmittel, die insbesondere aus der Wettbewerbsforschung, aus Aufträgen oder institutionellen Partnerschaften stammen, entwickeln sich positiv. Sie steigen von 1,8 Millionen im Jahr 2026 auf 4,2 Millionen im Jahr 2029 an, was einer sehr ausgeprägten Zunahme entspricht. Ihr Anteil am Gesamtbudget steigt ebenfalls deutlich von 4,9% auf 8,1%. Diese Entwicklung zeugt von einer deutlichen Stärkung der Fähigkeit der Institution, externe Finanzmittel zu beschaffen, insbesondere im Bereich der Forschung, und ist ein positiver Indikator für ihre akademische Leistungsfähigkeit und ihre Sichtbarkeit.

e) Studiengebühren, Gebühren und sonstige Einnahmen

Die Einnahmen aus Immatrikulationsgebühren, Gebühren und sonstigen Erträgen steigen in absoluten Zahlen leicht an, von 6,1 Millionen im Jahr 2026 auf 6,9 Millionen im Jahr 2029, was einer Zunahme von 13% entspricht. Dieser Anstieg bleibt angesichts der Entwicklung der Studierendenzahlen und der Auswirkungen der Gebührenerhöhung für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern vorsichtig.

f) Eigenmittel

Die Eigenmittel (z. B. aus Dienstleistungen, Weiterbildungen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten) steigen im Berichtszeitraum stetig von 1,1 Millionen im Jahr 2026 auf 2 Millionen im Jahr 2029, was einem Anstieg von 77% entspricht. Ihr relativer Anteil am Gesamtbudget steigt moderat von 2,9% auf 3,9%.

Infolge der Übertragung der Aktiven und Passiven von der Stiftung auf die Universität erfordert die Umwandlung der Stiftung in eine autonome öffentlich-rechtliche Institution keinen besonderen kantonalen Beitrag an das Kapital.

Überdies wird die bestehende Stiftung nicht aufgelöst. Mit dem Inkrafttreten des GUWa und der Übertragung der Tätigkeiten, des Personals und der Vermögenswerte – einschliesslich des Gebäudes – auf die neue autonome öffentlich-rechtliche Institution wird die Stiftung ihre Ziele und Statuten anpassen. Analog zu viele ähnlichen Stiftungen, welche die Aktivitäten der kantonalen Universitäten in der Schweiz unterstützen, wird sie zu einer durch Fundraising finanzierten Einheit, die sich der Förderung der Aktivitäten der Universität Wallis sowie der Fernstudien in der Schweiz einsetzt.

2. Organisatorische Auswirkungen

Das neue Gesetz wird keine Auswirkungen auf das Personal der Kantonsverwaltung zur Folge haben.

Der Staatsrat stellt weder das Universitätspersonal direkt ein noch steuert er selbst die Lehrprozesse: Er konzentriert sich auf die Ernennung des Rektors und der Mitglieder der Beiräte (strategische Ausrichtung, Ethik), auf die Genehmigung der wichtigsten Verordnungen und Reglemente (Personal, Finanzen, Gebühren, geistiges Eigentum) und auf die Genehmigung der vierjährigen Zielvereinbarung. Das für tertiäre Bildung zuständige Departement wird zum Vertragspartner der Universität, indem es jedes Jahr die Leistungsaufträge aushandelt, Budgets und Leistungsindikatoren validiert und die Überwachung der Vereinbarung sicherstellt.

Der Staat Wallis übt die Rolle eines strategischen Regulators aus: Er legt die Spielregeln fest, übt die Oberaufsicht aus, verhandelt und kontrolliert die Ziele der Universität, wobei er der Universität den Freiraum lässt, ihre akademischen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu regeln. Diese Entwicklung ermöglicht es, universitäre Autonomie mit den Anforderungen an Transparenz und öffentliche Dienstleistungen zu vereinbaren.

V. Schlussfolgerungen

Die Einführung des Gesetzes über die Universität Wallis (GUWa) ist Teil einer ehrgeizigen Dynamik, welche die Zielsetzung verfolgt, die akademische Exzellenz, die Innovation und die Attraktivität des Kantons in den Bereichen Bildung und Forschung zu stärken. Dieses Gesetz bietet einen strukturierenden, zugleich flexiblen und kohärenten Rahmen, der es der Universität Wallis ermöglicht, auf die akademischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen von heute und morgen zu reagieren und sich gleichzeitig vollumfänglich in die kantonalen und eidgenössischen strategischen Ziele einzugliedern. Auf nationaler Ebene ermöglicht die Positionierung der Universität Wallis im Bereich der Fernstudien ein universitäres Angebot, das im Vergleich zu den "klassischen" Universitäten komplementär ist.

Die finanziellen Bestimmungen, insbesondere die pauschalen und spezifischen Subventionen, gewährleisten eine wesentliche Unterstützung für die Entwicklung der Institution. Sie widerspiegeln die Absicht des Kantons, eine nachhaltige, transparente und dem wachsenden Bedarf angepasste Finanzierung der Universität zu gewährleisten und dabei die steigenden Studierendenzahlen, die Intensivierung der Forschungsaktivitäten und die strategischen Kooperationen zu berücksichtigen.

Die Universität Wallis wird über einen soliden rechtlichen Rahmen verfügen, der die institutionelle Autonomie und die Freiheit zur Innovation aufwertet und gleichzeitig eine enge Verbindung zu den kantonalen Behörden aufrechterhält. Diese Autonomie, die durch ein straffes Management und leistungsfähige Kontrollsysteme unterstützt wird, wird es der Universität ermöglichen, die höchsten Qualitätsstandards in Lehre und Forschung zu erreichen und gleichzeitig zur regionalen, nationalen und internationalen Ausstrahlung des Kantons beizutragen.

Der Staatsrat bekräftigt sein Engagement, diese Institution auf ihrem Weg zur Akkreditierung und zur vollen Anerkennung als Referenzuniversität aktiv zu unterstützen. Dieses Projekt stellt einen grundlegenden Schritt zur Konsolidierung der akademischen Landschaft des Wallis dar und bietet künftigen Generationen eine Spitzenausbildung und Entwicklungsmöglichkeiten in einem stimulierenden und integrativen Umfeld.

Zusammenfassend wird die Umsetzung des GUWa eine historische Chance für den Kanton Wallis darstellen. Sie schafft die Grundlagen für ein modernes universitäres Ökosystem, das auf Innovation und Exzellenz ausgerichtet ist und gleichzeitig den Werten der Nähe und des Zusammenhalts treu bleibt, die das Walliser Territorium kennzeichnen. Der Staatsrat lädt den Grossen Rat somit ein, diesen Gesetzesentwurf anzunehmen, indem er sein Vertrauen in die vielversprechende Zukunft der Universität Wallis bekräftigt.

Aus den oben dargelegten Gründen hoffen wir, dass der Grosse Rat den Gesetzesentwurf, den wir ihm mit dieser Botschaft unterbreiten, annehmen wird.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, mit uns, der Schutzmacht Gottes.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: **Mathias Reynard**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**

Anhang1 - Matrix der Zuständigkeiten

Organisation und Finanzen	Jährliche Leistungsaufträge, welche die vierjährige Zielvereinbarung vollziehen	Jährliche Leistungsaufträge für zusätzliche Aufgaben	Jahresbudget und vierjähriger Finanzplan der Universität	Massnahmen zur Deckung der Betriebsverluste
Interne Organe der Universität				
Universitätsversammlung				
Rektorat	verhandelt	verhandelt	beschliesst	beschliesst
Rektorats- Fakultätsrat				
Fakultätsrat				
Rekurskommission				
Externe Organe der Universität				
Strategierat			gibt Vormeinung ab	
Ethik- und Deontologierat				
Staatliche Organe				
Grosser Rat				
Staatsrat			nimmt zur Kenntnis	
Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement	beschliesst, verhandelt, genehmigt	beschliesst, verhandelt, genehmigt	genehmigt	genehmigt
Sonstige				
Rektor	unterzeichnet	unterzeichnet		

Verschiedene Berichte	Gründung und Aufhebung von Fakultäten
Interne Organe der Universität	
Universitätsversammlung	genehmigt
Rektorat	beschliesst
Rektorats- Fakultätsrat	wird konsultiert
Fakultätsrat	
Rekurskommission	
Externe Instanzen der Universität	
Strategierat	gibt Vormeinung ab
Ethik- und Deontologierat	
Staatliche Organe	
Grosser Rat	
Staatsrat	
Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement	
Sonstige	
Rektor	

Verordnungen, Reglemente, andere	Finanzielle Zuständigkeiten der Universitätsorgane	Allgemeines Organisationsreglement der Universität.	Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren	Allgemeines Studien- und Prüfungsreglement für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge	Rahmenreglement der Fakultäten	die Organisationsreglemente der Fakultäten	Anwendungsbestimmungen der allgemeinen Studienreglemente	Studienpläne und Umsetzung	Ethik- und Deontologiecharta der Universität
Interne Organe der Universität									
Universitätsversammlung									
Rektorat	wird konsultiert	beschliesst, verabschiedet	beschliesst, verabschiedet	beschliesst, verabschiedet	verabschiedet	verabschiedet			verabschiedet
Rektorats- Fakultätsrat					wird konsultiert				
Fakultätsrat						beschliesst	beschliesst, verabschiedet	beschliesst, verabschiedet	
Rekurskommission									
Externe Instanzen der Universität									
Strategierat									
Ethik- und Deontologierat									beschliesst
Staatliche Organe									
Grosser Rat									
Staatsrat	verabschiedet								
Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement	beschliesst.	gibt Vormeinung ab	gibt Vormeinung ab						
Sonstige									
Rektor									

Personal	Mitglieder des Strategierates	Mitglieder des Ethik- und Deontologierats	Mitglieder der Rekurskommission
Interne Organe der Universität			
Universitätsversammlung			
Rektorat	beantragt und entlohnt	beantragt und entlohnt	ernennt
Rektorats- Fakultätsrat			
Fakultätsrat			
Rekurskommission			
Externe Instanzen der Universität			
Strategierat			
Ethik- und Deontologierat			
Staatliche Organe			
Grosser Rat			
Staatsrat	stellt an	stellt an	
Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement			
Sonstige			
Rektor			

Annexe 2 - Ordonnance concernant la gestion et le contrôle financiers de l'Université du Valais OGCF-LUVa (projet)**1 Généralités****Art. 1**

Champ d'application

¹ La présente ordonnance précise et complète les dispositions de la loi sur l'Université du Valais (LUVa) dans les domaines concernant la gestion et le contrôle financier de l'Université du Valais (ci-après : l'Université).

² La présente ordonnance règle les modalités relatives:

- a) à la gestion financière et à la comptabilité;
- b) aux mesures portant sur le résultat d'exploitation;
- c) au fonds de réserve;
- d) aux principes et structures de la gestion par convention d'objectifs et par mandats de prestations;
- e) aux règles applicables aux contributions allouées par l'Etat;
- f) à la planification intégrée quadriennale, au budget, au rapport d'activité et au fonds de roulement;
- g) aux compétences financières;
- h) à la surveillance et au contrôle de la gestion financière;
- i) aux infrastructures et investissements.

³ Pour le surplus, les dispositions de la loi sur la gestion et le contrôle administratifs et financiers du canton (LGCAF) s'appliquent.

⁴ Dans la présente ordonnance, le terme contribution est utilisé en lieu et place de celui de subvention.

Art. 2

Principes de la gestion financière

¹ La gestion financière répond aux exigences de la légalité, de l'équilibre budgétaire, de l'emploi économique et judicieux des fonds ainsi que de l'urgence. Elle est basée sur des processus de gestion transparentes, efficaces et efficientes.

² Lors de l'exécution d'un projet, d'une tâche ou lors de la réalisation d'une prestation, la solution économique la plus efficiente, compte tenu des objectifs visés, doit être choisie.

Art. 3

Principes de la gestion des prestations

¹ Toutes les prestations fournies par l'Université doivent se fonder sur une base légale.

² Conformément au principe de transparence, toutes les prestations de l'Université doivent être clairement identifiées et définies. Dans ce but, sont notamment décrits les effets et résultats attendus des prestations, ainsi que les ressources financières et humaines nécessaires à leur réalisation.

³ Le principe de qualité exige que les prestations répondent aux besoins et aux attentes légitimes de leurs destinataires, que leur réalisation soit planifiée, contrôlée et évaluée et que, en cas d'écart, des mesures d'amélioration soient mises en oeuvre.

2 Mesures en cas de déficit

Art. 4

Mesures en cas de déficit

¹ En cas d'exercice déficitaire, l'Université soumet au Département en charge de la formation tertiaire (ci-après : le département), par son Service en charge de la formation tertiaire (ci-après : le service), pour approbation, des mesures pour la couverture des pertes d'exploitation.

² Si les pertes reportées au bilan dépassent les trois pour cent du budget annuel d'exploitation, des mesures d'assainissement doivent être mises en œuvre par l'Université dès l'année suivante. Ces mesures sont soumises au département, par son service, pour approbation.

3 Fonds de réserve

Art. 5

Fonds de réserve

¹ Les objectifs du fonds de réserve sont:

- a) le financement de projets stratégiques en lien avec les missions de l'Université et de la convention d'objectifs quadriennale;
- b) la compensation financière des fluctuations d'activités liées aux différentes missions de l'Université, notamment à la formation de base, aux activités de recherche, aux prestations de services ainsi qu'aux activités de transferts de compétences et de technologie de l'Université.

² Les montants prévisibles attribués et prélevés doivent être annoncés au budget de l'Université.

³ Le fonds de réserve peut être constitué de plusieurs sous-fonds en fonction du périmètre couvert par chacun de ces sous-fonds (formation de base, recherche, etc.).

⁴ La création d'autres réserves ou provisions à caractère général n'est pas autorisée. Les fonds hors bilan ne sont pas autorisés.

⁵ Le fonctionnement du fonds de réserve et de ses sous-fonds, dont notamment un fonds de fluctuation, est précisé dans des règlements internes établis par le rectorat. Ils sont transmis au service pour validation.

Art. 6

Alimentation du fonds de réserve

¹ Les excédents de recettes sont attribués au fonds de réserve.

² Le fonds ne porte pas d'intérêts.

³ Demeurent réservées d'autres sources de financement selon article 39 LUVa.

Art. 7

Prélèvements sur le fonds de réserve

¹ Les objets au sens de l'article 5 alinéa 1 lettre a de la présente ordonnance font l'objet d'un prélèvement sur le fond de réserve.

² Les excédents de dépenses doivent être prélevés sur le fonds de réserve selon l'article 5 alinéa 1 lettre b de la présente ordonnance.

³ Le rectorat est compétent pour les prélèvements sur le fonds de réserve.

Art. 8

Limite supérieure

¹ L'alimentation du fonds de réserve est autorisée jusqu'à concurrence de vingt pour cent des charges brutes de fonctionnement effectives de l'exercice concerné. Au-delà de ce plafond, le bénéfice éventuel est restitué au département.

Art. 9

Transparence

¹ La situation financière du fonds de réserve fait l'objet d'une présentation détaillée dans les comptes annuels de l'Université. L'autorité de surveillance se réserve le droit de solliciter, en tout temps, un suivi financier du fonds de réserve.

² Les mouvements financiers effectués sur le fonds de réserve font l'objet d'une présentation distincte dans le compte de fonctionnement de l'Université.

4 Convention d'objectifs quadriennale et mandats de prestations

Art. 10

Convention d'objectifs quadriennale

¹ Au moins une année avant la fin de la période quadriennale précédente, le département, par son service, propose au rectorat pour négociation un projet de convention d'objectifs définissant pour quatre ans les objectifs stratégiques à atteindre. Cette convention comprend les montants de l'enveloppe financière quadriennale, sous réserve de l'adoption du budget annuel de l'Etat par le Grand Conseil.

² Le département soumet la convention d'objectifs quadriennale pour adoption au Conseil d'Etat après adoption du crédit-cadre par le Grand Conseil.

Art. 11

Rapport annuel portant sur la convention d'objectifs quadriennale

¹ Le rectorat rédige à destination du département, au plus tard pour la fin juin de la deuxième année de son entrée en vigueur, un rapport portant sur la mise en œuvre de la convention d'objectifs quadriennale.

² Ce rapport est transmis par le département au Conseil d'Etat pour prise de connaissance.

Art. 12

Mandats de prestations

¹ Avant la fin de chaque année, le département par son service et le rectorat négocient les mandats de prestations concernant l'année suivante qui mettent en œuvre la convention d'objectifs quadriennale.

² Les mandats de prestations annuels sont approuvés par le département.

Art. 13

Structure et contenu des mandats de prestations

¹ Le contenu des mandats de prestations conclus entre le département et l'Université doit être conforme aux dispositions de la loi sur les subventions ainsi qu'aux directives du Conseil d'Etat relatives à la conclusion de mandats de prestations entre le canton et les institutions.

² Dans le cas d'une résiliation d'un mandat de prestations concernant une activité de formation, les étudiants qui ont débuté leur cursus avant le terme du mandat doivent être en mesure de terminer leur formation.

Art. 14

Controlling des mandats de prestations

¹ Le controlling des mandats de prestations est effectué annuellement par le département par l'intermédiaire de son service.

² Le rapport de controlling annuel fait le point sur l'état de réalisation des objectifs, priorités et indicateurs fixés.

³ Le service peut demander à l'Université un controlling intermédiaire des mandats de prestations.

5 Règles applicables à la contribution allouée par l'Etat à l'Université**Art. 15**

Types, forme et contenu de la subvention

¹ La subvention annuelle allouée par l'Etat à l'Université consiste en une indemnité accordée sous forme de prestations pécuniaires.

Art. 16

Bases et modalités de calcul

¹ Le montant de la subvention annuelle se base en particulier sur:

a) la convention d'objectifs quadriennale;

b) le budget annuel de l'Université et son plan financier quadriennal;

- c) les contributions des étudiants pour la formation de base et continue;
- d) le budget disponible de l'Etat.

² La subvention annuelle est répartie par mission de l'Université.

Art. 17

Conditions d'octroi

¹ L'octroi de la contribution annuelle est soumis à la présentation préalable par l'Université d'un budget documenté et d'une planification quadriennale conforme à la présente ordonnance.

6 Plan financier quadriennal, budget annuel, rapport de gestion et fonds de roulement**Art. 18**

Plan financier quadriennal – Compétence

¹ Le rectorat est responsable de l'élaboration d'un plan financier quadriennal actualisé chaque année.

² Le rectorat transmet chaque année pour validation au département, par son service, le plan financier quadriennal dans les délais définis par le service.

Art. 19

Plan financier quadriennal – Contenu et structure

¹ Le plan financier quadriennal donne une vue d'ensemble sur:

- a) les charges et les revenus du compte de fonctionnement nécessaires à la réalisation des objectifs et des critères fixés;
- b) l'estimation des effectifs des étudiants suisses et étrangers;
- c) l'estimation des ressources humaines, des besoins financiers et des possibilités de financement;
- d) l'inventaire des équipements et des participations aux investissements;
- e) l'évolution de la fortune et de l'endettement.

Art. 20

Contenu et structure du budget

¹ Le budget est élaboré dans le respect des principes définis à l'article 2 de la présente ordonnance ainsi que sur la base de la convention d'objectifs quadriennale et du plan financier quadriennal.

² Il est décliné selon les facultés et les différentes missions de l'Université.

Art. 21

Budget et compétences

- ¹ Le rectorat est responsable de l'élaboration d'un budget annuel équilibré.
- ² Le rectorat soumet chaque année au département, par son service, un avant-budget avant la fin mars de l'année n-1 et selon les instructions transmises par le service. Sur cette base, le service transmet au rectorat le montant des contributions prévues à son budget, sous réserve de la décision du Grand Conseil et du Conseil d'Etat relative au budget de l'Etat.
- ³ Le rectorat soumet chaque année au département, par son service, le budget de l'Université avant la fin octobre de l'année n-1 et selon les instructions transmises par le service.
- ⁴ Le département approuve le budget de l'Université sous réserve de la décision du Grand Conseil relative au budget de l'Etat. L'approbation devient définitive lorsque le budget de l'Etat est approuvé par le Grand Conseil.
- ⁵ Le département communique au Conseil d'Etat une synthèse du budget annuel de l'Université pour prise de connaissance.

Art. 22

Comptes et compétences

- ¹ L'Université est responsable de son bouclage comptable et de l'établissement de ses comptes et de ses annexes.
- ² L'annexe mentionne notamment les éléments suivants:
 - a) les règles régissant la présentation des comptes et les justifications des divergences à celles-ci;
 - b) les principes relatifs à la présentation des comptes, y compris les principes essentiels de l'établissement du bilan et de son évaluation (en particulier les méthodes et les taux d'amortissement);
 - c) l'état du capital propre;
 - d) le tableau des provisions;
 - e) le tableau des participations à des personnes morales après autorisation du Conseil d'Etat;
 - f) les engagements hors bilan;
 - g) le tableau des immobilisations;
 - h) des indications supplémentaires permettant d'apprécier l'état de la fortune, des finances et des revenus et les risques financiers (notamment les contrats de leasing et les autres engagements financiers).
- ³ L'Université transmet chaque année au département, par son service, pour prise de connaissance ses comptes détaillés selon les instructions transmises par le service.
- ⁴ Le département communique au Conseil d'Etat les comptes de l'Université pour prise de connaissance.

Art. 23

Contenu et structure des comptes

- ¹ Les états financiers annuels sont établis conformément à l'article 44 de la LUVa.
- ² Les comptes détaillés de l'Université sont déclinés selon les facultés et les différentes missions de l'Université.

Art. 24

Rapport d'activités, compétence et contenu

- ¹ L'Université est responsable du rapport d'activités.
- ² L'Université transmet chaque année au département, par son service, son rapport d'activités pour prise de connaissance.

Art. 25

Liquidités

- ¹ L'Université est responsable de la gestion de sa trésorerie.
- ² Elle n'est pas autorisée à octroyer des prêts, garanties ou cautions sous réserve d'une autorisation octroyée par le Conseil d'Etat ou le Grand Conseil, selon l'article 44 alinéa 2 LUVa.
- ³ Le versement des acomptes sur la contribution annuelle est effectué par le service selon un échéancier établi entre le rectorat et le service.
- ⁴ Les modalités de versement liées aux tâches supplémentaires sont traitées séparément dans chaque mandat de prestations.
- ⁵ Tous les comptes de liquidités sont soumis à la signature collective à deux, selon les compétences financières définies à l'article 27 de la présente ordonnance.

Art. 26

Fonds de roulement

- ¹ L'Université suit avec diligence l'évolution du fonds de roulement et établit régulièrement un plan de trésorerie qu'elle tient à la disposition du service.
- ² L'Université informe régulièrement le service, au minimum deux fois par année, sur l'évolution du fonds de roulement.

7 Compétences financières**Art. 27**

Compétences financières des organes de l'Université

- ¹ Le Conseil d'Etat approuve les compétences financières des organes de l'Université.
- ² La délégation est formalisée par le rectorat de l'Université au moyen d'un règlement financier et de directives qui définissent les compétences financières pour chaque niveau hiérarchique et qui précisent notamment les principes généraux de l'équilibre financier, de l'emploi économique et judicieux des fonds ainsi que de l'urgence. Le règlement financier est soumis au Conseil d'Etat pour approbation.

³ Dans le cadre de l'autonomie conférée à l'Université, des dispositions en matière de gestion financière et comptable et quant à son organisation interne, dans les limites du mandat de prestations et de l'enveloppe budgétaire globale approuvée, l'Université est compétente pour gérer ses ressources financières et en régler la répartition. A ce titre, elle peut engager toute dépense de biens et services et en matière de ressources humaines liée à son compte de fonctionnement ou aux investissements annuels d'exploitation.

⁴ En cas de participation à une personne morale, l'Université doit obtenir l'approbation du Grand Conseil ou du Conseil d'Etat, conformément aux dispositions de la loi sur les participations de l'Etat à des personnes morales et autres entités (LPartEt). La participation au sens de la présente ordonnance désigne toute participation financière ou non financière de l'Université à une personne morale de droit privé ou de droit public. Est également considérée comme une participation, la participation de l'Université à la haute direction d'une personne morale, sans engagement financier. Demeurent réservées les participations de l'Université à des instances du monde académique relevant de sa mission.

⁵ Tout engagement hors bilan est soumis à l'approbation du Conseil d'Etat, respectivement du Grand Conseil selon leurs compétences.

⁶ L'Université est soumise à la législation sur les marchés publics.

8 Surveillance et contrôle de la gestion financière

Art. 28

Surveillance et contrôle de la gestion financière

¹ L'Université est placée sous la haute surveillance du Conseil d'Etat, qui l'exerce par l'intermédiaire du département, par son service.

² Le département, par le biais de son service, assure les tâches de surveillance et de contrôle de la gestion financière de l'Université.

³ L'autorité de surveillance s'assure de l'exécution des dispositions relatives à la gestion financière de l'Université de manière conforme aux bases légales cantonales, ainsi qu'à la convention d'objectifs quadriennale et aux mandats de prestations conclus entre l'Etat du Valais et l'Université.

⁴ L'intervention de l'autorité de surveillance ne libère pas de leur responsabilité les organes de l'Université.

Art. 29

Documentation et renseignements

¹ L'Université communique à l'autorité de surveillance toutes les dispositions d'application relatives à la gestion financière, notamment les règlements et directives. Elle transmet également les décisions ayant un impact significatif sur la gestion financière.

² Le rectorat ainsi que les collaborateurs responsables concernés sont tenus d'apporter à l'autorité de surveillance l'aide nécessaire à l'exécution de sa mission. A cet effet, ils sont expressément déliés du secret de fonction.

³ L'autorité de surveillance peut faire appel à des experts lorsqu'un mandat de contrôle nécessite des connaissances particulières, notamment les services cantonaux en charge des finances.

⁴ L'Université communique systématiquement à l'autorité de surveillance les rapports émis par l'organe de révision ainsi que les rapports des experts mandatés par l'autorité de surveillance.

9 Bilan de reprise

10 Dispositions transitoires et finales